VA	A2-NB-VA-026
EVU / EIU	

Verfahrensanweisung Sicherungsanweisung





Allgemeine Sicherungsanweisung zur Konkretisierung der UVV

"Arbeiten im Bereich von Gleisen" (DGUV Vorschrift 77)

in Kraft seit 2001 überarbeitete Auflage, gültig ab 10.12.2023

Änderungen sind am Rand mit * gekennzeichnet.

Seite 1 von 69 Version: 2.3 Ausgabedatum: 27.12.2023 geprüft/freigegeben: Patrick Prestel / Stefan Mayer Erstellungsdatum: 28.11.2023

Inhalt

Inhalt

<u>1</u>	<u>Zweck</u>	3
<u>2</u>	Geltungsbereich	3
3	<u>Vorgaben</u>	4
4	Anordnungen des Bahnbetreibers	5
5	<u>Durchführung der Sicherungsmaßnahmen</u>	8
6	Überwachung der Sicherungsmaßnahmen	
_ Z	Aufgaben und Persönliche Anforderungen an das Sicherungspersonal	
<u>8</u>	Persönliche Anforderungen in besonderen Fällen	
<u> </u>	Ausbildung / Fortbildung	
ع 10	Warnkleidung	
	<u>Unterweisungen</u>	
<u>11</u>		
<u>12</u>	<u>Einweisungen</u>	
<u>13</u>	Zugelassene Sicherungsmaßnahmen	20
<u>14</u>	Sicherungsmaßnahmen in besonderen Fällen zur Bahnsteigpflegekraft	20
<u>15</u>	Anlagen zur Allgemeinen Sicherungsanweisung	22
	Anlage 1 – Gefahrenbereiche und Sicherheitsräume	21
	Anlage 2 – Tabelle für Annäherungsstrecken	
	Anlage 3 – Tabelle für Annäherungsstrecken bei Langsamfahrstellen	
	Anlage 4 – Betra-Antrag	
	Anlage 5 – Sicherungsplan	-
	Anlage 6 – Sicherungsplan für Bahnsteigpflegearbeiten	45
	Anlage 7 – Einweisung des Sicherungsunternehmens	48
	Anlage 8 – Einweisungsbestätigung Bauleiter	
	Anlage 9 – Einweisung Triebfahrezugführer Zweiwege-Fahrzeuge	
	Anlage 10 – Arbeitsverantwortliche für Arbeiten an oder in der Nähe von elektrischen	
	Energieanlagen	
	Anlage 11 – Einweisungsbestätigung Bahnsteigpflegekräfte	
	Anlage 12 – Anlagenbeauftragter für Oberleitungsanlagen	
	Anlage 14 — Einweisung des Schaltantragstellers	
	Anlage 14 — Einweisung des Schaltantragstellers	
	Anlage 16 – Formblatt zum Dauersicherungsplan	
	age ==	

1 Zweck

Die Bestimmungen dieser Sicherungsanweisung ergänzen die Schutzziele der DGUV Vorschriften o1 und 77 für die Infrastruktur der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG) Karlsruhe

2 Geltungsbereich

Die Sicherungsanweisung gilt für alle Versicherten, die Arbeiten im Gleisbereich folgender Strecken planen, vergeben und/oder durchführen (einschließlich der Gleisanschlüsse bis zur Infrastrukturgrenze):

EBO	BOStrab
 3312 Hinterweidenthal Ost – Bundenthal-Rumbach 4000 Ettlingen West 4025 Karlsruhe-Neureut – Karlsruhe-Knielingen 4201 Grötzingen – Eppingen 4228 Karlsruhe-Rheinbrücke – Raffinerien 4240 Rastatt – Freudenstadt Hbf 4242 Rastatt W320 – Wintersdorf 4810 Weil der Stadt – Calw 4841 Maulbronn West – Maulbronn 4850 Pforzheim Hbf – Brötzingen Mitte 4851 Brötzingen Mitte – Bad Wildbad 4914 Heilbronn Nord – Neckarsulm AVG 4950 Heilbronn – Eppingen 7748 Rastatt W320 – Agl. Mercedes 9410 Neckarbischofsheim-Nord - Hüfenhardt 9412 Bruchsal – Odenheim 9413 Ubstadt Ort – Menzingen (Baden) 9420 Karlsruhe Albtalbahnhof – Bad Herrenalb 9421 Busenbach _ Ittersbach 9422 Ettlingen West – Ettlingen Stadt 9429 Karlsruhe Neureut – Linkenheim Friedrichstraße 9496 Grötzingen W13 – Söllingen AVG 	 Wörth (Rhein – Wörth Badepark Bad Wilbad Bf – Bad Wildbad Kurpark Karlsruhe-Nordweststadt – Karlsruhe-Neureut Linkenheim-Friedrichstraße – Hochstetten Albtalbahnhof

Sie gilt auch auf Anschlussgleisen der AVG und von Dritten, auf denen die AVG per Vertrag Infrastrukturbetreiber ist. Diese Anlagen sind in der Zuständigkeitsliste A2-IH aufgeführt. Sie gilt auch für Mitarbeitende des Sachgebiets Fahstromversorgung V2-IH4.

Seite 3 von 69 Version: 2.3 Ausgabedatum: 27.12.2023 geprüft/freigegeben: Patrick Prestel/ Stefan Mayer Erstellungsdatum: 28.11.2023

Bei folgenden Haltepunkten/Bahnhöfen der AVG an Strecken der DB AG gilt das jeweils gültie Regelwerk der DB Netz AG:

4000 Bruchsal - Karlsruhe Hbf Hp Bruchsal GBZ

Hp Untergrombach Bf Weingarten

3443 Karlsruhe-Rheinbrücke – Wörth (Rhein) Hp Maxau

Hp Maximiliansau Eisenbahnstr.

Hp Maximiliansau West Hp Wörth Alte Bahnmeisterei

4200 Karlsruhe Hbf – Mühlacker Bf Hp Söllingen Reetzstraße

Hp Söllingen (b. Karlsruhe) Hp Söllingen Kapellenstraße

Hp Kleinsteinbach Bf Wilferdingen Hp Königsbach Hp Bilfingen Hp Ersingen West Hp Ersingen Hp Ispringen

4800 Bruchsal – Bretten Hp Bruchsal Tunnelstraße

Hp Bruchsal Schlachthof Hp Heidelsheim Nord Hp Heidelsheim

Hp Helmsheim

Hp Gondelsheim Schloßstadion

*

Hp Gondelsheim Hp Diedelsheim

Die für den Bahnbetrieb zuständigen Stellen der DB Netz AG sind:

DB Netz AG, Karlsruhe, Tel. 0721-938-4810

DB Netz AG, Örtliche Betriebsdurchführung, Neue Bahnhofstr. 36, 71665
 Vaihingen/Enz, Tel. 07042-3596331

3 Vorgaben

- (1) Es ist sicherzustellen (z.B. in einer schriftlichen Einweisung oder in der Betra), dass bei Arbeiten im Gleisbereich die entsprechenden Aufgaben, Kompetenzen und die Verantwortung aller Beteiligten eindeutig für die Planung, Durchführung und Überwachung dieser Arbeiten festgelegt werden.
- (2) Dasselbe gilt für die Sicherungsmaßnahmen gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb.
- (3) Maßnahmen für das Abwenden von elektrischen Gefährdungen bei Arbeiten an und in der Nähe von Oberleitungsanlagen sowie bei Arbeiten, in denen Rückströme auftreten können, regelt die GUV-Vorschrift 3 "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel und die DGUV Information 203.019 "Arbeiten an Fahrleitungsanlagen" sowie die RIL 132.0123 der DB Netz AG "Arbeiten an oder in der Nähe von elektrischen Anlagenund Betriebsmittel".
- (4) Bei Einsatz von Fremdfirmen ist auf die Anwendung dieser Sicherungsanweisung in den Vorbemerkungen der Ausschreibung hinzuweisen. Bei Auftragserteilung ist die Anwendung vertraglich zu vereinbaren.

Seite 4 von 69 Version: 2.3 Ausgabedatum: 27.12.2023 geprüft/freigegeben: Patrick Prestel/ Stefan Mayer Erstellungsdatum: 28.11.2023

4 Anordnungen des Bahnbetreibers

(1) Der Unternehmer hat Beginn, Änderungen und Ende von Arbeiten im Gleisbereich und die erforderlichen Räumzeiten der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle 20 Arbeitstage vor Baubeginn anzuzeigen, sodass diese die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen gegen die Gefahren aus dem Bahnbetrieb anordnen kann (DGUV Vorschrift 77). Eine Unterschreitung der Frist ist bei Maßnahmen zur dringlichen Fehlerbeseitigung und bei Sofortmaßnahmen nach Rücksprache mit der BzS zulässig.

*

(2) Die für den Bahnbetrieb zuständigen Stellen der AVG (BzS):

Albtalbahn	Albtalbahnhof – Bad Herrenalb Busenbach – Ittersbach Ettlingen West – Ettlingen Stadt	
Hardtbahn	Esig B Neureut – Karlsruhe Knielingen Nordweststadt – Hochstetten Leopoldshafen-Nord – KIT Campus Nord	Herr Weineich Tel 0721-6107-6220
Murgtalbahn	Rastatt – Freudenstadt Hbf	
Wieslauterbahn	Hinterweidenthal Ost – Bundenthal-Rumbach	
Katzbachbahn Kraichtalbahn	Bruchsal – Odenheim Ubstadt Ort – Menzingen (Baden)	
		Herr Reiser Tel 0721-6107-6901
BOStrab Wörth	Wörth Bf – Wörth Badepark	, , ,
Kraichgaubahn	Grötzingen – Eppingen Heilbronn Hbf – Eppingen Heilbronn (ausschl.) – Bf Neckarsulm Maulbronn West AVG – Maulbronn	Herr Götz
Enztalbahn	Pforzheim Hbf – Brötzingen Mitte Brötzingen Mitte – Bad Wildbad Rastatt, W 320 – Wintersdorf	Tel 0721-6107-6221
Pfinztalbahn	Grötzingen – Söllingen AVG	
Hermann Hesse Bahn	Weil der Stadt – Calw	n.n.
Krebsbachtalbahn	Neckarbischofsheim – Hüffenhardt	n.n

Version: 2.3

Ausgabedatum: 27.12.2023 Erstellungsdatum: 28.11.2023

Seite 5 von 69 geprüft/freigegeben: Patrick Prestel/ Stefan Mayer

- (3) Verantwortlich für die Festlegung der Sicherungsmaßnahmen zum Schutz gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb ist die BzS. Bei Nichterreichbarkeit wird diese Aufgabe bei kurzfristigen Maßnahmen von Sicherungsüberwachern der Abteilungen A2-PA oder A2-IH wahrgenommen. Bei Überschneidung der Verantwortungsbereiche haben die Betroffenen einen Gesamtverantwortlichen zu bestimmen. Dies ist in der Betra festzuhalten.
- (4) Wenn die Gefahr besteht, dass sich mehrere Sicherungsmaßnahmen gegenseitig beeinflussen können, erfolgt eine Koordinierung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen durch die BzS. Eine entsprechende Festlegung ist in der Betra zu treffen
- (5) Sicherungsmaßnahmen zum Schutz von Beschäftigten gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb sind nach Maßgabe der DGUV Vorschrift 77 und dieser Allgemeinen Sicherungsanweisung festzulegen und durchzuführen.
 - Die Sicherungsmaßnahmen sind im Sicherungsplan gemäß Anlage 5 zu dokumentieren.
 Bei Arbeiten Dritter hat der ausführende Unternehmer in Teil 1 der Sicherungsplanung verpflichtend eine unmaßstäbliche Skizze beizufügen.
 - Bei Bahnsteigpflegearbeiten ist der Sicherungsplan gemäß Anlage 6 zu verwenden.
 - Bei Arbeiten unter DGUV 77 §6 (Selbstsicherer, Kleingruppen) darf der Dauersicherungsplan von AVG-Mitarbeitern nach Anlage 15 angewendet werden. Bei Anwendung des Dauersicherungsplans ist vor jeder Maßnahme in Anlage 16 zu dokumentieren, wer für die Sicherungsmaßnahmen verantwortlich ist.

*

*

*

*

*

Dienstgespräche sind von allen Beteiligten schriftlich zu dokumentieren. Die Unterlagen sind mindestens 12 Monate aufzubewahren.

Sind in einer Betriebs- und Bauanweisung die Vorgaben zur Sicherungsplanung enthalten, so wird die Sicherungsplanung aufgrund dieser Angaben erstellt. Das Original des Sicherungsplans muss an der Arbeitsstelle vorgehalten werden.

Sicherungspläne sind mindestens 24 Monate in der Bauakte aufzubewahren.

- (6) Die Ausdehnung des Gleisbereiches wird durch die BzS bestimmt. Hierzu werden die geschwindigkeitsabhängigen Maße der Tabelle zur Ermittlung des Gefahrenbereichs aus der DGUV Vorschrift 78 als Mindestmaße angewendet (siehe Anlage 1). Der Gleisbereich muss mindestens so breit sein wie der Gefahrenbereich. Die Maße sind in den Sicherungsplan aufzunehmen.
 - Bei der Ermittlung der Ausdehnung des Gleisbereichs ist auch zu beachten, ob Versicherte unbeabsichtigt in den Gleisbereich geraten können (z.B. kann ein Versicherter durch einen Sturz bei Arbeiten im Böschungsbereich in den Gleisbereich geraten). Für diesen Fall ist eine erhöhte Sicherheitsfrist anzusetzen.
- (7) Mit den Arbeiten im Gleisbereich darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen getroffen sind. Verantwortlich hierfür ist die Person, die die Sicherungsmaßnahme durchführt. Den Arbeitsbeginn legt der Arbeitsverantwortliche nach Vorliegen dieser und aller möglicher weiteren Bedingungen fest (Bahnerdung, Einbau Gleisperren, Festlegen von Weichen, Sperrung von Straßen o.ä.).

Seite 6 von 69 Version: 2.3 Ausgabedatum: 27.12.2023 geprüft/freigegeben: Patrick Prestel/ Stefan Mayer Erstellungsdatum: 28.11.2023

- (8) Nach Arbeiten ohne Eingriffe in die Fachbereiche
 - Leit- und Sicherungstechnik
 - Oberbau und
 - Fahrleitung

bei denen ein Fahrzeug im Gleisbereich eingesetzt war, ist der Triebfahrzeugführer nach förmlicher Einweisung durch die BzS oder einem von ihr beauftragtem Vertreter berechtigt, nach Beendigung der Arbeiten ohne besondere Vorkommnisse das Freisein zu melden. Die Einweisung ist zu dokumentieren (Anlage 9) und mind. 24 Monate in der Bauakte aufzubewahren.

- (9) Beim Einsatz von bis zu drei Sicherungsposten kann die Sicherungsaufsicht zugleich die Aufgaben eines Sicherungspostens wahrnehmen.
- (10) Bei Arbeiten ohne Fahrzeugeinsatz gibt es zwei Arten von Sperrungen; dies sind
 - die Sperrung aus technischen Gründen und
 - die Sperrung zur Sicherung von Personen gegen die von bewegten Schienenfahrzeugen ausgehenden Gefahren ("Uv-Sperrung").
- (11) Auf Warnung vor Fahrten im Baugleis kann verzichtet werden, wenn
 - es in einer Betra geregelt ist und
 - der unter 4.2 genannte Technisch Berechtigte jeden, der ein Fahrzeug im Baugleis bewegt, förmlich eingewiesen hat, dass er seine Geschwindigkeit so anzupassen hat, dass er vor jedem Hindernis im Gleis rechtzeitig zum Stehen kommt.

Seite 7 von 69 Version: 2.3 Ausgabedatum: 27.12.2023 geprüft/freigegeben: Patrick Prestel/ Stefan Mayer Erstellungsdatum: 28.11.2023

*

Durchführung der Sicherungsmaßnahmen 5

Sicherungsmaßnahmen können durchgeführt werden durch

- die AVG selbst,
- Mitarbeitende bei der Durchführung der Bahnsteigpflege (Winterdienst oder Bahnsteigreinigung). Sie müssen besonders unterwiesene Personen nach § 6 (1) Abs. 1 DGUV Vorschrift 77 sein oder
- Sicherungsunternehmen, die gemäß der Richtlinie 202.0402 "Sicherungsleistungen und bauaffine Dienstleistungen einkaufen" der DB Netz AG zugelassen sind und mit denen die AVG einen Rahmenvertrag abgeschlossen hat.

Bei Nichterreichen der BzS (z.B. außerhalb der regulären Bürozeiten) darf der Sicherungsüberwacher die Sicherungsmaßnahmen gemäß Sicherungsplan (Anlage 5) zur höherwertigen Sicherungsmaßnahme hin ändern. Dies ist mit Namen, Datum und Uhrzeit zu dokumentieren.

*

Seite 8 von 69 Version: 2.3 Ausgabedatum: 27.12.2023 geprüft/freigegeben: Patrick Prestel/ Stefan Mayer Erstellungsdatum: 28.11.2023

6 Überwachung der Sicherungsmaßnahmen

(1) Verantwortlich für die Durchführung der Sicherungsüberwachung ist der Unternehmensbereich Infrastruktur. Er kann die Durchführung der Sicherungsüberwachung nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises über Aus- und Fortbildung auf Dritte übertragen. Eine entsprechende Festlegung ist in der Betra zu treffen.

Die Durchführung und die Überwachung einer Sicherungsmaßnahme darf nicht in Personalunion durchgeführt werden.

Die Eigenüberwachung eines Sicherungsunternehmens ist nicht zulässig.

Die BzS ist dafür verantwortlich, dass die Sicherungsüberwachung nur von Personen wahrgenommen wird, die die Voraussetzungen nach Abschn. (7) erfüllen. Notwendige Unterlagen sind der BzS auf Verlangen vorzulegen.

- (2) Bei planbaren Arbeiten ist bei der BzS eine Betra zu beantragen. Antragsteller dürfen sein:
 - Technisch Berechtigte, sofern sie Projektleiter, Leiter der Bahnmeistereien, Werkmeister der Bahnmeistereien und Elektromeister sind
 - Weiterhin dürfen Betras von Dritten beantragt werden, wenn sie Bau- und Sicherungsüberwacher sind und Betra-Anträge bei DB Netz stellen dürfen.

Betras sind mit Vordruck Anlage 4 bei den Streckenmanagern zu beantragen. Der Antrag muss mindestens vier Wochen vor Arbeitsbeginn vorliegen. Die Betra muss vier Arbeitstage vor Baubeginn der Bauüberwachung vorliegen. Die Bau-/Sicherungsüberwachung ist verpflichtet, die Betra vor Arbeitsbeginn zu lesen.

*

Seite 9 von 69 Version: 2.3 Ausgabedatum: 27.12.2023 geprüft/freigegeben: Patrick Prestel/ Stefan Mayer Erstellungsdatum: 28.11.2023

7 Aufgaben und Persönliche Anforderungen an das Sicherungspersonal

- (1) Der **Sicherungsüberwacher** nimmt folgende Aufgaben wahr:

 - die Prüfung der Sicherungsplanung auf Konformität zum bestehenden Regelwerk und
 - die Überwachung der Vertragsleistung des mit dem Sichern beauftragten Sicherungsunternehmens.

Als Sicherungsüberwacher können Mitarbeitende der AVG eingesetzt werden, wenn Sie als Technisch Berechtigter AVG vom EBL ernannt wurden

und

- mindestens 21 Jahre alt,
- umsichtig, durchsetzungsfähig, erfahren und zuverlässig sind
- die Tauglichkeitsanforderungen nach VDV-Schrift 714 erfüllen
- regelmäßig nach Abschnitt 9 fortgebildet wurden.
- mind. 2 Jahre Berufserfahrung in der Bauausführung haben,
- als Sicherungsaufsicht ausgebildet sind
- aufgrund ihrer Ausbildung und bisherigen T\u00e4tigkeit vom Abteilungsleiter A2-IH vorgeschlagen wurden
- in einem Feststellungsgespräch ihre fachlichen und betrieblichen Kenntnisse nachgewiesen haben.

und

- über ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium verfügt für die Bereiche
 - Fahrbahn der Fachrichtung Bauwesen,
 - Leit- und Sicherungstechnik der Fachrichtung Nachrichtentechnik oder
 - E-Technik der Fachrichtung Elektrotechnik

oder

2. Staatlich geprüfter Techniker der entsprechenden Fachlinie ist, mit Berufserfahrung in der Bauleitung und Bauausführung der o.g. Fachlinien von mind. 2 Jahren

oder

3. Meister/Werkmeister ist oder über eine abgeschlossene Ausbildung verfügt als Tief- und Gleisbauer, Weichenschlosser oder als Elektriker.

Seite 10 von 69 Version: 2.3 Ausgabedatum: 27.12.2023 geprüft/freigegeben: Patrick Prestel/ Stefan Mayer Erstellungsdatum: 28.11.2023

Der Technisch Berechtigte AVG darf nach Arbeiten, bei denen in die Eisenbahninfrastruktur eingegriffen wurde, die Befahrbarkeit an den Fahrdienstleiter/Zugleiter melden.

Als **Sicherungsüberwacher** darf auch eingesetzt werden, wer nachweislich eine Qualifikation als Sicherungsüberwacher nach der Funktionsausbildung der DB Netz AG oder

eine Funktionsausbildung der DB Netz AG zum Bauüberwacher Bahn oder Fachbauüberwacher "Bauüberwacher mit betrieblichen Aufgaben und Sicherungsüberwacher (Technisch Berechtigter)" vorweisen kann.

- (2) Die **Sicherungsaufsicht** führt Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb, soweit diese von bewegten Schienenfahrzeugen ausgehen, verantwortlich durch. Er hat die Weisungsbefugnis gegenüber Sicherungspersonalen und dem Arbeitsverantwortlichen in Belangen des Sicherungsplans.
 - Die BzS muss sicherstellen, dass für die Durchführung und Beaufsichtigung der vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen eine Sicherungsaufsicht bestimmt wird.
 - Eine Sicherungsaufsicht ist bei Sicherungsmaßnahmen gemäß § 6 (1) DGUV Vorschrift 77 (Arbeiten unter Selbstsicherung und Bahnsteigpflegearbeiten) nicht erforderlich.

Die Beaufsichtigung der Sicherungsmaßnahme ist Teil der Durchführung.

Als Sicherungsaufsicht

<u>der AVG</u> <u>eines Sicherungsunternehmens</u>

darf nur eingesetzt werden, wer

- mindestens 21 Jahre alt,
- umsichtig, durchsetzungsfähig, erfahren und zuverlässig ist,
- die Tauglichkeitsanforderungen nach VDV-Schrift 714 erfüllt,
- nach der "Fortbildungsanweisung zur Sicherungsaufsicht" der AVG ausgebildet und geprüft ist und
- regelmäßig nach Abschnitt 9 fortgebildet wurde,
- Deutschkenntnisse Niveau B1 besitzt.

- mindestens 21 Jahre alt ist,
- umsichtig, durchsetzungsfähig, erfahren und zuverlässig ist,
- die Tauglichkeitsanforderungen nach VDV-Schrift 714 oder G 25 oder Handbuch 10700 der DB erfüllt,
- nach Richtlinie 046.2131 der DB AG "Fortbildungsanweisung zur Sicherungsaufsicht" ausgebildet und geprüft ist,
- regelmäßig nach Abschnitt 9 fortgebildet wurde,
- Deutschkenntnisse Niveau B1 besitzt.

*

Seite 11 von 69 Version: 2.3 Ausgabedatum: 27.12.2023 geprüft/freigegeben: Patrick Prestel/ Stefan Mayer Erstellungsdatum: 28.11.2023

*

*

* * *

* * * * *

* * * * *

* *

*

*

(3) Für Selbstsicherer, die sich nur für die Ausführung kurzfristiger Arbeiten geringen Umfangs durch höchstens 3 Versicherte im Gleisbereich aufhalten, von denen eine die Sicherung übernimmt (Eigensicherung) sind unter folgenden Voraussetzungen keine Sicherungsmaßnahmen nach § 5 (1) DGUV Vorschrift 77 erforderlich:

Die sich im Gleisbereich aufhaltenden Personen müssen gem. § 6 (1) DGUV Vorschrift 77

- die Gefahren aus dem Bahnbetrieb kennen,
- herannahende Schienenfahrzeuge rechtzeitig wahrnehmen oder vor ihnen gewarnt werden,
- den Gefahrenbereich ohne Hast räumen können oder vorhandene Nischen oder Sicherheitsräume aufsuchen können und
- über Strecken- und Ortskenntnisse verfügen
- körperlich und geistig geeignet sein.
- die Tauglichkeitsanforderungen nach VDV-Schrift 714 erfüllen.

Rahmenbedingungen der Selbstsicherung

- Die Sicherheitsfrist bei solchen Arbeiten darf 20 Sekunden nicht unterschreiten, wobei die Räumzeit höchstens 5 Sekunden betragen darf.
- Die Dauer der Arbeiten darf eine Stunde nicht überschreiten.
- Die sichernde Person muss im Dokument gemäß Anlage 16 vermerkt sein.
- Die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge dürfen nicht schwerer sein als 10 kg.
- Die mitgeführten Gegenstände können von einer Person alleine aus dem Gleisbereich entfernt werden.
- Selbstsicherer dürfen die Sicherung von Dritten nicht übernehmen.

Seite 12 von 69 Version: 23 Ausgabedatum: 27.12.2023 Erstellungsdatum: 28.11.2023 geprüft/freigegeben: Patrick Prestel/ Stefan Mayer

der AVG

von Dritten

darf nur eingesetzt werden, wer

- mindestens 18 Jahre alt ist,
- körperlich und geistig geeignet ist,
- die Tauglichkeitsanforderungen nach VDV-Schrift 714 erfüllt,
- an einer umfassenden Ausbildung nach Abschnitt 9 teilgenommen hat,
- regelmäßig nach Abschnitt 9 fortgebildet wurde,
- Deutschkenntnisse Niveau B1 besitzt.

- mindestens 18 Jahre alt ist,
- körperlich und geistig geeignet ist. Die körperliche Eignung wird durch eine Tauglichkeitsuntersuchung des Betriebsarztes nach VDV-Schrift 714 nachgewiesen; die geistige Eignung beurteilt der Vorgesetzte. Beides ist der AVG vor dem ersten Einsatz schriftlich vorzulegen,
- an einer umfassenden Ausbildung nach Abschnitt 9 teilgenommen hat,
- regelmäßig nach Abschnitt 9 fortgebildet wurde,
- örtlich eingewiesen ist durch Beauftragte der BzS,
- Deutschkenntnisse Niveau B1 besitzt.

Mitarbeiter der DB Netz AG, die aufgrund ihrer Ausbildung im Gleisbereich auf Strecken der DB Netz AG zur Eigensicherung zugelassen sind, dürfen sich auch im Netz der AVG selbst sichern.

*

Seite 13 von 69 Version: 2.3 Ausgabedatum: 27.12.2023 geprüft/freigegeben: Patrick Prestel/ Stefan Mayer Erstellungsdatum: 28.11.2023

(4) Bahnsteigpflegekräfte sind Mitarbeiter, die ausschließlich für die Bahnsteigreinigung oder den Schneeräumdienst auf den Bahnsteigen eingesetzt sind.

Als Bahnsteigpflegekraft

der AVG

einer Gemeinde

darf nur eingesetzt werden, wer

- mindestens 21 Jahre alt ist,
- körperlich und geistig geeignet ist,
- die Tauglichkeitsanforderungen nach VDV-Schrift 714 erfüllt,
- an einer 6 UE umfassenden Ausbildung zur besonders unterwiesenen Person nach Abschnitt 9 teilgenommen hat,
- regelmäßig nach Abschnitt 9 fortgebildet wurde,
- Deutschkenntnisse Niveau B1 besitzt.

- mindestens 21 Jahre alt ist,
- körperlich und geistig geeignet ist. Die körperliche Eignung wird durch eine Tauglichkeitsuntersuchung des Betriebsarztes nachgewiesen; die geistige Eignung beurteilt der Vorgesetzte. Beides ist der AVG vor dem ersten Einsatz schriftlich vorzulegen,
- an einer 4 UE umfassenden Ausbildung als besonders unterwiesene Person/Bahnsteigpflegekraft nach Abschnitt 9 teilgenommen hat,
- regelmäßig nach Abschnitt 9 fortgebildet wurde,
- örtlich eingewiesen ist durch Beauftragte der BzS,
- Deutschkenntnisse Niveau B1 besitzt.

Der ausführende Unternehmer bzw. Gemeinde darf Sicherungsaufgaben bei Bahnsteigpflegearbeiten im Gleisbereich nur von Personen durchführen lassen, die zur Bahnsteigpflegekraft, Selbstsicherer oder Sicherungsaufsicht ausgebildet sind und diese Ausbildung jeweils aufrecht erhalten haben.

*

Seite 14 von 69 Version: 2.3 Ausgabedatum: geprüft/freigegeben: Patrick Prestel/ Stefan Mayer

27.12.2023 Erstellungsdatum: 28.11.2023 (5) **Sicherungsposten** warnen Beschäftigte vor sich nähernden Fahrten bei Arbeiten im Gleisbereich. Bei nicht gesperrtem Arbeitsgleis ist der Einsatz von max. einem Zwischenposten je Richtung zulässig. Sicherungsposten können eingesetzt werden als Außenposten, Innenposten, Zwischenposten und Absperrposten. Absperrposten hindern bis zu drei Versicherte am Betreten des Gleisbereichs im Abstand von mind. 2,30 m zur Gleisachse.

Als Sicherungsposten

der AVG

eines Sicherungsunternehmens

darf nur eingesetzt werden, wer

- mindestens 21 Jahre alt,
- die Tauglichkeitsanforderungen nach VDV-Schrift 714 erfüllt,
- nach Richtlinie 046.2133 der DB AG "Funktionsausbildung zum Sicherungsposten" ausgebildet und geprüft ist oder die Funktionsausbildung zur Sicherungsaufsicht der AVG absolviert hat,
- regelmäßig nach Abschnitt 9 fortgebildet wurde.

- mindestens 21 Jahre alt,
- die Tauglichkeitsanforderungen nach VDV-Schrift 714 oder G 25 oder Handbuch 10700 der DB erfüllt,
- die psychologische Eignungsprüfung "Psychologische Eignungsuntersuchung für Beschäftigte, die mit Sicherungsaufgaben betraut werden" erfolgreich abgelegt hat,
- nach Richtlinie 046.2133 der DB AG "Funktionsausbildung zum Sicherungsposten" ausgebildet und geprüft ist,
- regelmäßig nach Abschnitt 9 fortgebildet wurde.

*

Seite 15 von 69 Version: 2.3 Ausgabedatum: 27.12.2023 geprüft/freigegeben: Patrick Prestel/ Stefan Mayer Erstellungsdatum: 28.11.2023

8 Persönliche Anforderungen in besonderen Fällen

(1) Fachpersonal von Fremdfirmen (gültig bis 08.12.2024):

Mitarbeiter von Fremdfirmen sind berechtigt, nach Arbeiten im Bereich der Leit- und
Sicherungstechnik, der Fahrleitung oder des Oberbaus die Befahrbarkeit der Gleise festzustellen,
wenn sie dem Leiter der Bahnmeisterei ihre Fachkunde dokumentiert nachgewiesen haben. Die
Feststellung der Befahrbarkeit wird an die Sicherungsaufsicht abgegeben und muss vom
Mitarbeiter der Fremdfirma dokumentiert werden.

Seite 16 von 69 Version: 2.3 Ausgabedatum: 27.12.2023 geprüft/freigegeben: Patrick Prestel/ Stefan Mayer Erstellungsdatum: 28.11.2023

9 Ausbildung / Fortbildung

- (1) Ausbildungs- und Fortbildungspläne erstellt die AVG.
- (2) In begründeten Einzelfällen darf die Frist für Fortbildungsmaßnahmen um maximal sechs Monate überschritten werden. Sind mehr als 18 Monate seit der letzten Fortbildung vergangen, verfällt die Qualifikation.

Funktion	Ausbildung	Fortbildung
Sicherungsüberwacher	Nach der geltenden Ausbildungsrichtlinie der DB Netz AG oder im Rahmen der Ausbildung zum Bauüberwacher Bahn oder Fachbauüberwacher der DB Netz AG	10 UE + 6 UE fachspezifisch
Technisch Berechtigter AVG	Ernennung durch EBL	10 UE + 6 UE fachspezifisch
Streckenmanager der BzS	Ernennung durch Vorgesetzte/n	4 UE
Sicherungsaufsicht	5 Tage	6 UE
Bahnsteigpflegekraft	14 UE	4 UE
Sicherungsposten	Nach der geltenden Ausbildungsrichtlinie der DB Netz AG	6 UE
Selbstsicherer	Nach der geltenden Ausbildungsrichtlinie der DB Netz AG	4 UE
Bahnübergangsposten	8 UE	1 UE

Seite 17 von 69 Version: 2.3 Ausgabedatum: 27.12.2023 geprüft/freigegeben: Patrick Prestel/ Stefan Mayer Erstellungsdatum: 28.11.2023

10 Warnkleidung

Bei Arbeiten im Bereich von Gleisen ist Warnkleidung der Klasse 2 nach EN ISO 20471 geschlossen zu tragen (mind. Warnweste). Arbeitskräfte tragen orange-fluoreszierend, Sicherungspersonale gelb-fluoreszierend. Das Tragen von zusätzlicher Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung.

11 Unterweisungen

Alle Mitarbeiter, die Arbeiten im Gleisbereich verrichten oder diese Arbeiten sichern, sind unabhängig von den regelmäßigen Fortbildungen vor Beginn der Tätigkeit und dann mindestens einmal jährlich vom Unternehmer zu unterweisen. Dies ist zu dokumentieren (DGUV Vorschrift 1, § 4) mit Angabe von Datum, Örtlichkeit und Anwesenden. Selbstsicherer müssen zusätzlich mind. einmal jährlich über die Gefahren der Eigensicherung/Alleinarbeit vom Unternehmer besonders unterwiesen werden.

12 Einweisungen

- Vor Arbeiten im Gleisbereich sind die Beteiligten örtlich und betrieblich in nachfolgender Reihenfolge dokumentiert in die festgelegten Sicherungsmaßnahmen einzuweisen:
 - BzS → Sicherungsunternehmen:

 Die BzS weist einen geeigneten Vertreter des Sicherungsunternehmens ein, damit dieses die Umsetzung der festgelegten Sicherungsmaßnahmen planen kann. Die Aufgabe der Einweisung des Sicherungsunternehmens wird i.d.R. auf ausgebildete Sicherungsüberwacher der Fachabteilung übertragen, in deren Auftrag die Arbeiten durchgeführt werden. Die Einweisung des Sicherungsunternehmens ist mit Vordruck Anlage 7 zu dokumentieren.
 - Sicherungsunternehmen → Sicherungsaufsicht:

 Das Sicherungsunternehmen weist alle verantwortlich auf der Arbeitsstelle beteiligten Sicherungsaufsichten ein. Dies wird im zweiten Unterschriftenfeld des Sicherungsplans Abschnitt 3 bestätigt. Zudem wird bestätigt, dass die Sicherungsmaßnahmen entsprechend den Abschnitten 2 und 3 des Sicherungsplanes regelkonform durchgeführt werden.

Ist die AVG selbst das Sicherungsunternehmen, erfolgt die Einweisung der Sicherungsaufsicht direkt durch die BzS oder einem geeigneten Vertreter.

- Sicherungsaufsicht → Unternehmer:

 Vor Beginn der Arbeiten hat die Sicherungsaufsicht die ausführenden Unternehmen
 (Bauleiter) vor Ort in die Sicherungsmaßnahmen einzuweisen. Die Einweisung
 bezieht sich insbesondere auf die Wege zur und von der Arbeitsstelle, das Verhalten
 der Beschäftigten bei Fahrten im Gleisbereich sowie die Lage des Sicherheitsraums.
 Die Einweisung der Mitarbeiter oder etwaige Nachunternehmer obliegt deren
 Auftraggeber. Werden die Sicherungsmaßnahmen angepasst, ist eine erneute
 Einweisung durch die Sicherungsaufsicht erforderlich. Die Einweisung der
 ausführenden Unternehmer (Bauleiter) ist mir Vordruck Anlage 8 sowie mit der
 Unterschrift im vierten Unterschriftenfeld des Sicherungsplanes Abschnitt 3 zu
- Sicherungsaufsicht → Zweiwege-Fahrzeugführer: Vor Beginn der Arbeiten hat die Sicherungsaufsicht die Führer von Zweiwege-Fahrzeugen einzuweisen. Dies ist mit Vordruck Anlage 9 zu dokumentieren.

Seite 18 von 69 Version: 2.3 Ausgabedatum: 27.12.2023 geprüft/freigegeben: Patrick Prestel/ Stefan Mayer Erstellungsdatum: 28.11.2023

dokumentieren.

■ Sicherungsaufsicht → weiteres Sicherungspersonal:

Beim Einsatz von weiteren Sicherungspersonalen (Sicherungsposten, Meldeposten, Überwachungsposten etc.) hat die Sicherungsaufsicht diese in ihre Aufgaben einzuweisen. Die Dokumentation ist an keinen Vordruck gebunden.

Vor Beginn der Gültigkeit des Sicherungsplans für Arbeiten von Bahnsteigpflegekräften (Besonders unterwiesene Personen nach § 6 (1) Abs. 1 DGUV Vorschrift 77) hat sich das ausführende Unternehmen oder die ausführende Gemeinde in die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse von der BzS oder einem geeigneten Vertreter einweisen zu lassen. Die Einweisungen sind mit dem Vordruck nach Anlage 11 zu dokumentieren. Wird nur der Arbeitsverantwortliche eingewiesen, ist dieser verpflichtet, die Einweisung an die höchstens zwei weiteren Beteiligten weiterzugeben.

(3) Der Anlagenbeauftragte für Arbeiten an oder in der Nähe von Oberleitungsanlagen ist durch den Anlagenverantwortlichen einzuweisen und in Vordruck 13 zu dokumentieren.

Einweisungsinhalte über die betrieblichen Verhältnisse sind z.B.:

- Strecken-, Gleis-, Weichen-, Signalbezeichnung
- eingleisige oder mehrgleisige Betriebsführung
- benachbarte Betriebsstellen
- signaltechnische Ausstattung bzw. Besonderheiten
- Fahrmöglichkeiten
- Betriebsverfahren zur Durchführung von Fahrten auf dem Gegengleis
- zulässige Geschwindigkeiten, Langsamfahrstellen
- zuständiger Fahrdienstleiter

Weitere Inhalte sind der DGUV 201-021 Anhang 1 Checkliste *Inhalt einer Unterweisung für Arbeiten im Gleisbereich* zu entnehmen.

* * * * * * * * * * *

Seite 19 von 69 Version: 2.3 Ausgabedatum: 27.12.2023 geprüft/freigegeben: Patrick Prestel/ Stefan Mayer Erstellungsdatum: 28.11.2023

13 Zugelassene Sicherungsmaßnahmen

- (1) Organisatorische Maßnahmen
 - Uv-Sperrung
 - Technische Sperrung
 - Langsamfahrstelle
- (2) Technische Einrichtungen
 - Weichen in abweisender Stellung
 - Feste Absperrung
 - ATWS Automatic Traffic Warning System
- (3) Sicherungsposten
 - Fahrten am Beginn der Annäherungsstrecke sicher erkennen
 - Absperrposten
 - Benachrichtigung der Arbeitsstelle auf der freien Strecke
- (4) Kombination der vorgenannten Maßnahmen

Hiervon darf nach Genehmigung durch den EBL abgewichen werden.

14 Sicherungsmaßnahmen in besonderen Fällen zur Bahnsteigpflegekraft

- (1) Die seitliche Ausdehnung des Gleisbereichs eines nicht gesperrten Gleises, gemessen ab Bahnsteigkante in Richtung Bahnsteigmitte, beträgt 1,0 m. Abweichungen hiervon kann die BzS festlegen. Finden im Gleisbereich Bahnsteigpflegearbeiten statt, sind Sicherungsmaßnahmen durch die BzS in einem Sicherungsplan festzulegen.
- (2) Bei Bahnsteigpflegearbeiten dürfen von der BzS die Sicherungsmaßnahmen:
 - a. Uv-Sperrung
 - b. Fahrten am Beginn der Annäherungsstrecke sicher erkennen angewendet werden. Hiervon darf nach Genehmigung durch den EBL abgewichen werden
- (3) Sofern die Voraussetzungen für Sicherungsmaßnahmen in besonderen Fällen nach §6 (1) DGUV Vorschrift 77 erfüllt sind, dürfen sich höchstens 3 Beschäftigte, von denen einer die Sicherung übernimmt, auf Entscheidung des Unternehmers für die Ausführung von Bahnsteigpflegearbeiten selbst sichern
- (4) Bei der Anwendung der Sicherungsmaßnahme "Fahrten am Beginn der Annäherungsstrecke sicher erkennen" kann die BzS anordnen, dass Fahrten nur aus einer Richtung erfolgen. Die Sicherheitsfrist beträgt mindestens 20 Sekunden, die Räumzeit höchstens 5 Sekunden.

* * * *

Seite 20 von 69 Version: 2.3 Ausgabedatum: 27.12.2023 geprüft/freigegeben: Patrick Prestel/ Stefan Mayer Erstellungsdatum: 28.11.2023

* *

* * *

* * *

* * *

* *

*

*

* * *

* * *

- (5) Beim Einsatz einer Gruppe von höchstens 3 Beschäftigten, darf die Person, die die Sicherung übernimmt mitarbeiten, wenn das Gleis ausschließlich zum Schutz von Beschäftigten aus Uv-Gründen gesperrt ist. Sie darf nicht mitarbeiten, wenn sie die Fahrten am Beginn der Annäherungsstrecke sicher erkennen muss.
- (6) Im Gleisbereich nach Absatz (1) dürfen nur dann Maschinen zur Ausführung von Bahnsteigpflegearbeiten eingesetzt und/oder Geräte und Materialien abgelegt werden, wenn die BzS dafür die Sicherungsmaßnahme "Uv-Sperrung" angeordnet hat und die Sicherungsmaßnahme durchgeführt ist.
- (7) Die im Abschnitt 2 des Sicherungsplans durch die BzS festgelegte Sicherungsmaßnahme ist durch die im Abschnitt 3 mit der Durchführung der Sicherungsmaßnahme beauftragte Personen durchzuführen. Diese ist für die Durchführung der Sicherungsmaßnahme verantwortlich. Vor und während der Durchführung der Sicherungsmaßnahme achtet die mit der Durchführung der Sicherungsmaßnahme beauftragte Person ständig auf die Wirksamkeit der durchgeführten Sicherungsmaßnahme. Sollte die Sicherungsmaßnahme nicht mehr wirksam werden oder nicht mehr durchgeführt werden können sind die Arbeiten einzustellen.

*

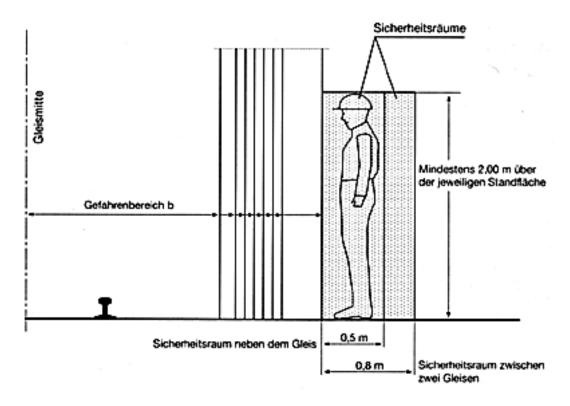
Seite 21 von 69 Version: 2.3 Ausgabedatum: 27.12.2023 geprüft/freigegeben: Patrick Prestel/ Stefan Mayer Erstellungsdatum: 28.11.2023

15 Anlagen zur Allgemeinen Sicherungsanweisung

Anlage 1 – Gefahrenbereiche und Sicherheitsräume (Mindestmaße)

v (km/h)	≤ 40	≤ 50	≤70	≤ 90	≤120	≤140	≤160	≤ 280
b (m)	1,85*	2,00	2,10	2,20	2,30	2,40	2,50	3,00

nur zulässig bei Arbeiten von bis zu 3 Versicherten gemäß Abschnitt 4.6



Anmerkungen:

Die oben angegebenen Gefahrenbereiche und Sicherheitsräume sind Mindestangaben.

Der Gefahrenbereich ist beim Verkehren von Sendungen mit Lademaßüberschreitung auf mindestens 2,50 m anzusetzen.

Es kann erforderlich werden, die Sicherheitsräume, z.B. beim Mitführen von Ausrüstungsgegenständen, wie Atemschutzgeräten oder Steuergeräten etc. entsprechend zu vergrößern. Es kann erforderlich werden, den Gleisbereich z.B. in engen Radien etc. zu vergrößern.

*

Seite 22 von 69 Version: 2.3 geprüft/freigegeben: Patrick Prestel/ Stefan Mayer

Ausgabedatum: 27.12.2023 Erstellungsdatum: 28.11.2023

Anlage 2 - Tabelle für Annäherungsstrecken (in m)

aigkeit im Bereich der	Sicher- heits- frist		Ö	ortlich z	ulässig	e Gesc	hwindi	gkeit de	er Züge	e in km/	/h		Sicher- heits- frist
km/h	S	200	160	140	120	100	90	80	70	60	40	25	S
	10	560	450	390	340	280	250	230	200	170	120	70	10
	15	840	670	590	500	420	380	340	300	250	170	110	15
	20	1120	890	780	670	560	500	450	390	340	230	140	20
Nicht	25	1390	1120	980	840	700	630	560	490	420	280	180	25
reduziert	30	1670	1340	1170	1000	840	750	670	590	500	340	210	30
	35	1950	1560	1370	1170	980	88o	780	690	590	390	250	35
	40	2230	1780	1560	1340	1120	1000	890	780	670	450	280	40
	45	2500	2000	1750	1500	1250	1130	1000	88o	750	500	320	45

Seite 23 von 69 Version: 2.3 Ausgabedatum: 27.12.2023 geprüft/freigegeben: Patrick Prestel/ Stefan Mayer Erstellungsdatum: 28.11.2023

Anlage 3 - Tabelle für Annäherungsstrecken bei Langsamfahrstellen

Bei Langsamfahrstellen im Arbeitsstellenbereich:

Geschwin- digkeit im	Sicher- heits-		Örtlic	h zuläss	ige Gesc	hwindic	nkeit der	. Züge ir	ı km/h		Sicher-
Bereich der	frist		Orthe	11 201033	ige desc	inwinaig	gicere dei	20ge II			heits-frist
Arbeitsstelle			I	I	ı	1	I	l	I	I	
km/h	S	200	160	140	120	100	90	80	70	60	S
				P	Annäher	ungsstre	ecke in r	n			
	10	220	220	220	220	220	220	210	190	170	10
50	15	390	390	390	390	360	340	320	290	250	15
	20	600	600	590	550	500	470	430	380	340	20
	25	850	820	780	720	640	590	540	480	420	25
50	30	1130	1050	980	890	780	720	650	580	500	30
	35	1410	1270	1170	1050	920	840	760	68o	590	35
	40	1680	1490	1370	1220	1060	970	870	770	670	40
	45	1960	1710	1560	1390	1190	1090	980	870	750	45
	10	280	280	280	280	260	250	220			10
	15	480	480	470	440	400	370	340			15
	20	710	700	660	610	540	500	450			20
	25	990	920	86o	780	68o	620	560			25
70	30	1260	1140	1050	940	820	750	670			30
	35	1540	1370	1250	1110	960	870	780			35
	40	1820	1590	1440	1280	1090	1000	890			40
	45	2100	1810	1640	1440	1230	1120	1000			45
	10	330	330	330	320	280					10
	15	550	550	530	480	420					15
	20	820	780	720	650	560					20
	25	1100	1000	920	820	700					25
90	30	1380	1220	1110	980	840					30
	35	1660	1440	1310	1150	970					35
	40	1940	1660	1500	1320	1110					40
	45	2210	1890	1690	1480	1250					45
	10	390	390	370	340						10
	15	640	610	570	500						15
	20	920	830	760	670						20
	25	1200	1060	960	840						25
110	30	1480	1280	1150	1000						30
	35	1750	1500	1340	1170						35
	40	2030	1720	1540	1340						40
	45	2310	1940	1730	1500						45

*

Firmierung des Antragstellers Betra-Nr. Fplo Betra-Antrag Vorgesehener Ausführungszeitraum: (Datum von bis, Uhrzeit von bis) Art der Bauarbeiten/Arbeiten:

Anlage 4 - Betra-Antrag

1.	Lage der Baustelle, Lageplanskizze
1.1	Strecke
1.2	Gleis zw und
	von km bis
1.3	Bahnhof Bahnhofsteil
	Abzw/Üst/Awanst
	Gleis(e) Weiche(n)
	zwischen den Weichen
	von km bis
1.4	Arbeiten im Bereich von Einschaltstrecken des BÜ in km
1.5	Baustelle wandert
	Beginn in km Ende in km
	Größte Ausdehnung der Baustelle m
1.6	Lageplanskizze: Siehe Anlage(n)
2	Arbeitszeit, Gleissperrung, Ausschaltung der Oberleitung, Sperrung sonstiger Bahnanlagen
2.1	Arbeitszeit / Zeitraum
	□ täglich □ werktags □ Mo-Fr □ Sa/So
	von Uhr bis Uhr
2.2	Dauer der Gleissperrungen / gesperrte Gleise/Weichen in zeitlicher Reihenfolge
	Gleis/Weiche
	im Bfund
	von (Grz/E-, A-, Zsig) bis (Grz/E-, A-, Zsig)
	vom/am von Uhr bis Uhr
	durchgehend/Zugpausen

im Bf	/zwischen	und	
von (Grz/E-, A-, Zsig)	bis (0	Grz/E-, A-, Zsig)	
vom/am	von	Uhr bis	Uh
durchgehend/Zugpausen			
Gleis/Weiche	_		
im Bf	/zwischen	und	
von (Grz/E-, A-, Zsig)	bis (0	Grz/E-, A-, Zsig)	
vom/am	von	Uhr bis	Uh
durchgehend/Zugpausen			
☐ Sperrung während unte	erbrochener Arbeitszeit		
9	der Oberleitung in zeitli	llverhütung cher Folge mit Angaben de Energie / Schaltauftrag Nr.	
Dauer der Ausschaltung o Genehmigungs-Nr. Zenti freie Strecke	der Oberleitung in zeitli ralschaltstelle (Zes) DB	cher Folge mit Angaben de Energie / Schaltauftrag Nr.	der VBK
Dauer der Ausschaltung o Genehmigungs-Nr. Zenti freie Strecke Dauer	der Oberleitung in zeitli ralschaltstelle (Zes) DB	cher Folge mit Angaben de Energie / Schaltauftrag Nr.	der VBK
Dauer der Ausschaltung o Genehmigungs-Nr. Zenti freie Strecke Dauer Schaltgruppen	der Oberleitung in zeitli ralschaltstelle (Zes) DB	cher Folge mit Angaben de Energie / Schaltauftrag Nr.	der VBK
Dauer der Ausschaltung o Genehmigungs-Nr. Zenti freie Strecke Dauer Schaltgruppen	der Oberleitung in zeitli ralschaltstelle (Zes) DB	cher Folge mit Angaben de Energie / Schaltauftrag Nr.	der VBK
Dauer der Ausschaltung o Genehmigungs-Nr. Zenti freie Strecke Dauer Schaltgruppen	der Oberleitung in zeitli ralschaltstelle (Zes) DB	cher Folge mit Angaben de Energie / Schaltauftrag Nr.	der VBK
Dauer der Ausschaltung o Genehmigungs-Nr. Zenti freie Strecke Dauer Schaltgruppen Dauer Angehängte Schaltgruppe	der Oberleitung in zeitli ralschaltstelle (Zes) DB ————————————————————————————————————	cher Folge mit Angaben de Energie / Schaltauftrag Nr.	der VBK
Dauer der Ausschaltung of Genehmigungs-Nr. Zentingen Ereite Strecke	der Oberleitung in zeitli ralschaltstelle (Zes) DB en (Ril 462) / Schalter in	cher Folge mit Angaben de Energie / Schaltauftrag Nr.	der VBK
Dauer der Ausschaltung of Genehmigungs-Nr. Zentingen Ereite Strecke	der Oberleitung in zeitli ralschaltstelle (Zes) DB en (Ril 462) / Schalter in alschaltstelle (Zes) DB E	cher Folge mit Angaben de Energie / Schaltauftrag Nr.	der VBK

^

Aus-/Einbau von W	eichenheizungen				
Ort:					
Dauer:					
durch:					
Geschwindigkeiten					
inschränkungen ör	tlich zulässiger Gesch	nwindigl	keiten		
Standorte der Langs	samfahrsignale/El-Sig	gnale, P	ZB-Sicherung		
	samfahrsignale/El-Sig	gnale, P			
Standorte der Langs Gleis	samfahrsignale/El-Sig	gnale, P	ZB-Sicherung Gleis		
		gnale, Pž		km	
Gleis	km	gnale, P	Gleis		
Gleis Lf1(Kz)	km	gnale, P	Gleis Lf 1 (Kz)		
Gleis Lf 1 (Kz) Lf 1 Wiederholer	km km	gnale, Pi	Gleis Lf 1 (Kz) Lf 1 Wiederholer	km	
Gleis Lf 1 (Kz) Lf 1 Wiederholer Lf 2	km km	gnale, P	Gleis Lf 1 (Kz) Lf 1 Wiederholer Lf 2	km	
Gleis Lf 1 (Kz) Lf 1 Wiederholer Lf 2	km km	gnale, P	Gleis Lf 1 (Kz) Lf 1 Wiederholer Lf 2	km	
Gleis Lf 1 (Kz) Lf 1 Wiederholer Lf 2 Lf 3	km km km	gnale, Pi	Gleis Lf 1 (Kz) Lf 1 Wiederholer Lf 2 Lf 3	km km km	

Seite 28 von 69 Version: 2.3 Ausgabedatum: 27.12.2023 geprüft/freigegeben: Patrick Prestel/ Stefan Mayer Erstellungsdatum: 28.11.2023

4	Zuständige Berechtigte
4.1	Fahrdienstleiter/Zugleiter (einschließlich Tel., GSM-R)
4.2	Technischer Berechtigter / Uv-Berechtigter (max. 15 Personen) (Firma/Abt., Name, Tel., auch GSM-R
	Gesamtverantwortlicher (Firma/Abt., Name, Tel., auch GSM-R)
4.3	Schaltantragsteller (Firma/Abt., Name, Tel., auch GSM-R)
5	Betriebliche Regelungen Regelungen für die Sicherung des Bahnbetriebes Örtliche Sicherungsmaßnahmen, z.B. Sperren von Gleisen und Weichen, Handverschlüsse an Weichen-/Gleissperren, besondere Flankenschutzmaßnahmen, Aufstellung von Signal Sh 2 mit Nachtzeichen zur Abriegelung von Gleisen durch Technischen Berechtigten im Auftrag des Fdl/Zl

anlagen, Gleisisolierung, Änderungen der Verzeichnisse der Zugschlussstellen)
Aufgehobene Signalabhängigkeit □ ja □ nein
Betroffene Anlagen, Zeiten, Maßnahmen:
Bahnübergänge:
BÜ in km von bis (Datum, Uhrzeit) (Datum, Uhrzeit)
□ Vollsperrung für den Straßenverkehr
☐ Teilsperrung für den Straßenverkehr - Radfahrer/Fußgänger dürfen passieren
Außerbetriebnahme / Sicherung / erforderliche Maßnahmen:
Troiser bearies in a minery steries on gy en order in energy and in the management.
☐ Einsatz von Bahnübergangsposten

		Änderung von Oberleitungsanlagen, z.B. Ein-/Ausbau von Streckentrennern bzw. Isolatoren:	
		Während der Maßnahme gilt ein geänderter EbsÜ-Plan.	
5.2	Re	gelungen für die Durchführung des Bahnbetriebes	
		Änderung von Besetzungszeiten/Personalverstärkung / Besetzung zusätzlicher Arbeitsplätze Unterzentrale)	(z.B
		Einsatzzeiten / Einsatzorte von Zugschlussmeldeposten, Rückmeldeposten, Flankenschutzposusw.	ten
	ges	stellt von:	
		Maßnahmen zur Sicherung der Reisenden:	
	_		
	Lü-	-Transporte zugelassen □ ja □ nein	

Seite 31 von 69 Version: 2.3 Ausgabedatum: 27.12.2023 geprüft/freigegeben: Patrick Prestel/ Stefan Mayer Erstellungsdatum: 28.11.2023

Regelung	en für das gesperrte Gleis/Baugleis		
Strecken	klasse:		
Stärkste	Neigung:		%
Geringste	er Gleisabstand		m
Niedrigst	e Fahrdrahthöhe:		m
Besonder	heiten (z. B. Einschränkung Achslas	st):	
Einsatz v			
Einsatz v			
□ja	on Rangierbegleitern erforderlich		
□ ja gestellt v	on Rangierbegleitern erforderlich nein on:		
□ ja gestellt v	on Rangierbegleitern erforderlich nein on:		
□ ja gestellt v Erforderr □ ja	on Rangierbegleitern erforderlich nein on: nis eines Luftbremskopfes bei gesch		
□ ja gestellt v Erforderr □ ja	on Rangierbegleitern erforderlich nein on: nis eines Luftbremskopfes bei gesch	obenen Sperrfahrten / Rangierfahrten	
□ ja gestellt v Erforderr □ ja	on Rangierbegleitern erforderlich nein on: nis eines Luftbremskopfes bei gesch	obenen Sperrfahrten / Rangierfahrten	
□ ja gestellt v Erforderr □ ja Maßnahr	on Rangierbegleitern erforderlich nein on: nis eines Luftbremskopfes bei gesch	obenen Sperrfahrten / Rangierfahrten	
□ ja gestellt v Erforderr □ ja Maßnahr	on Rangierbegleitern erforderlich nein on: is eines Luftbremskopfes bei gesch nein men beim Befahren von Bahnübergä	obenen Sperrfahrten / Rangierfahrten	

Seite 32 von 69 Version: 2.3 Ausgabedatum: 27.12.2023 geprüft/freigegeben: Patrick Prestel/ Stefan Mayer Erstellungsdatum: 28.11.2023

	Umstellen der Weichen im Baugleis erforderlich?
	□ ja □ nein
	Wenn ja, welche (Zeitraum der Umstellung):
	Angaben zur Nichtbefahrbarkeit von Gleisabschnitten:
	Regelungen für Bauarbeiten, wenn Stellwerke planmäßig nicht besetzt sind:
	Sperrfahrten während unterbrochener Arbeitszeit □ ja □ nein
5.4	Regelungen für den Einsatz von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen und deren besondere Einsatzbedingungen (z.B. Nebenfahrzeuge mit/ohne Kraftantrieb)
	Zweiwege-Fahrzeuge □ ja □ nein
	Welche? (Ggf. mit Zusatz "Kleinwagen")
	Einsetzort:
	Aussetzort:

6	Sicherung der Beschäftigten gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb	
	☐ feste Absperrung von km	bis km
	□ autom. Warnsystem	
	☐ Sicherungsposten ☐ Absperrposten (Weitere Angaben zu zeitlichem und örtlichem Einsatz a	auf besonderem Blatt)
	☐ Selbstsicherung gem. § 6 (1) DGUV Vorschrift 77	
	Längserdung (Triebstromrückführung)	
	□ja□ nein	
	durch:	

7 Verantwortlichkeiten

	Verantwortlicher	Erreichbarkeit
A C''.	(Name / Firma)	
Ausführende der AVG /		
Eingesetzte Firmen		
Bauleiter		
Bauüberwachung		
Beauftragtes Sicherungsunternehmen Sicherungsaufsicht		
Sicherungsüberwachung		
Arbeitsverantwortlicher bei Arbeiten an LST-Anlagen		
Arbeitsverantwortlicher bei Arbeiten an Telekommunikationsanlagen		
Arbeitsverantwortlicher bei Arbeiten an Oberleitungsanlagen		
Arbeitsverantwortlicher bei Arbeiten in der Nähe von Oberleitungsanlagen		
Anlagenbeauftragter bei Arbeiten an Oberleitungsarbeiten		
Anlagenbeauftragter bei Arbeiten in der Nähe von Oberleitungsanlagen		
Durchführung der Bahnerdung		

8	Sonstige Angaben, z.B. Baustellenlogistik
An	lagen (z.B. Lageplanskizze)
Mit	wirkung:
	reiligte Arbeitsgebiete
Ob	erleitung:
Lei	t- und Sicherungstechnik:
An [.]	tragsteller
	(Firma/Abt., Name, Datum, Tel., Fax, Email)
	(Unterschrift nach Mitwirkung beteiligter Arbeitsgebiete))

Weitere Angaben können ggf. auf besonderen Blättern beigefügt werden!

Sicherungsplan

Für die Sicherung von Baustellen im Bereich der AVG

Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH Tullastraße 71

			761	131 Karlsruhe				
	Anlage zu Betra Nr.							
	und dem Sicherungs	sunternehmen			_			
1.	Angaben des ausführenden Unternehmers bzw. der ausführenden Abteilung							
1.1	1 Art der Arbeiten:							
1.2	2 Ausführende(r) Unternehmer:							
1.3	Lage der Arbeitss Maschinen): □ ortsfeste Baustell □ wandernde Baust	e	e Skizze einschließlich	Arbeitsbereiche fü	r Geräte	unc		
	☐ Freie Strecke:	Gleis von	nach	_				
		von km	bis km	_				
	☐ Eingleisig	☐ Mehrgleisig	☐ Innengleis					
	□ Bahnhof:							
	Gleis Nr.:	von	bis	_				
	Gleis Nr.:	von	bis	_				
	Weiche Nr.:	Weiche Nr.:	Weiche Nr.: _					
	☐ Eingleisig	☐ Mehrgleisig	☐ Innengleis					
1.4	Anzahl der an der Arbeitsstelle Beschäftigten:							

Seite 37 von 69 geprüft/freigegeben: Patrick Prestel/ Stefan Mayer Ausgabedatum: 27.12.2023 Erstellungsdatum: 28.11.2023 Version: 2.3

☐ Maschinen und Geräte				
Maschinen- und Gerätetyp:		Breite von Gleisach	nse¹: m	
Maschinen- und Gerätetyp:		Breite von Gleisach	nse¹: m	
Maschinen- und Gerätetyp:		Breite von Gleisach	nse¹: m	
¹ max. Breite in Arbeitsstellung, gegeber	nenfalls bemaßte Sk	izze anlegen		
Räumzeit: Sekı	unden			
Sicherungszeit - Sicherungsdauer				
vom bis zum	von	Uhr bis	Uhr	
vom bis zum	von	Uhr bis	Uhr	
vom bis zum	von	Uhr bis	Uhr	
vom bis zum	von	Uhr bis	Uhr	
Sicherungsmaßnahmen für Wege vo	on und zur Arbeits	stelle im Gleisbereich e	erforderlich	
□ ja □ nein				
Besonderheiten:				
			_	
(Unmaßstäbliche) Skizze in Anlage	Nr,			
Richtigkeit der Vorgaben beschein	igt:			
render Unternehmer bzw. ausführende Abteilung (in Druckb	uchstaben Name, Vorname, F	irma/Abt., Telefon)		
chrift, Datum				
	Maschinen- und Gerätetyp: ¹max. Breite in Arbeitsstellung, gegeber Räumzeit: Seku Sicherungszeit - Sicherungsdauer vom bis zum vom bis zum vom bis zum sicherungsmaßnahmen für Wege vom bis zum Gicherungsmaßnahmen für Wege vom bis zum Sicherungsmaßnahmen für Wege vom bis zum Sicherungsmaßnahmen für Wege vom bis zum Gicherungsmaßnahmen für Wege vom bis zum Besonderheiten:	Maschinen- und Gerätetyp: Maschinen- und Gerätetyp: **max. Breite in Arbeitsstellung, gegebenenfalls bemaßte Sk Räumzeit: Sekunden Sicherungszeit - Sicherungsdauer vom bis zum von vom bis zum von vom bis zum von Sicherungsmaßnahmen für Wege von und zur Arbeits ja	Maschinen- und Gerätetyp:	Maschinen- und Gerätetyp:

2.	Angaben der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle					
2.1	Die ständige Anwesenheit der Sicherungsaufsicht ist erforderlich.					
	□ j	ia 🗖 nein				
2.2	Sich	nerungsüberwacher darf auch Bauüberwacher sein.				
	□ j.	ia □ nein				
2.3	Beti	riebsverhältnisse				
2.3.1		Arbeitsgleis nicht gesperrt				
		km/h zulässige Geschwindigkeit im Arbeitsgleis				
		km/h La - Stelle im Arbeitsgleis				
		Fahrten gegen die gewöhnliche Fahrtrichtung sind für die Dauer der A	arbeiten auszuschließer			
		Arbeitsgleis gesperrt				
		von Datum, Uhrzeit bis	_ Datum, Uhrzeit			
		Sperrfahrten möglich				
		Arbeitsgleis bei Bedarf in Zugpausen gesperrt				
2.3.2		Nachbargleis nicht gesperrt				
		km/h zulässige Geschwindigkeit im Nachbargleis				
		km/h La - Stelle im Nachbargleis				
		Nachbargleis gesperrt				
		von Datum, Uhrzeit bis	Datum, Uhrzeit			
		Nachbargleis bei Bedarf in Zugpausen gesperrt				
		Fahrten gegen die gewöhnliche Fahrtrichtung sind für die Dauer der Arbeiten auszuschließen.				
	Raum für weitere Einträge					
2.3.3	Fah	nrten mit Lademaßüberschreitung zugelassen (Betra beachten!)				
- -	□ j.					
(E	-	, Gefahrenbereich≥ 2,50 m!)				
ν-	. J-1	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·				

2.4	Sicherungsmaßnahmen nach § 5.1 DGUV Vorschrift 77							
2.4.1	Organisatorische Maßnahmen							
a)	Arbeitsgleis / Weiche (von/nach bzw. Nr. / freie Strecke / Bahnhof)							
	□ nicht gesperrt							
	☐ gesperrt aus UV Gründen		☐ gesperrt aus technischen Gründen					
	□ von	bis _	(Datum und Uhrzeit)					
b)	Arbeitsgleis / Weiche (von/nac	h bzw. N	r. / freie Strecke / Bahnhof)					
	☐ nicht gesperrt							
	☐ gesperrt aus UV Gründen		☐ gesperrt aus technischen Gründen					
	□ von	bis _	(Datum und Uhrzeit)					
c)	Nachbargleis / Weiche (von/nach bzw. Nr. / freie Strecke / Bahnhof)							
	☐ nicht gesperrt							
	☐ gesperrt aus UV Gründen		☐ gesperrt aus technischen Gründen					
	□ von	bis _	(Datum und Uhrzeit)					
d)	Benachrichtigung der Arbeitsstelle auf der freien Strecke							
	□ ja □ nein							

2.4.2	Technische Einrichtungen
	☐ feste Absperrung
	☐ Automatisches Warnsystem
	□ Sonstiges
2.4.3	Sicherungsposten / Absperrposten
	Vorgesehen ist der Einsatz von:
	☐ Sicherungsposten
	☐ Absperrposten (darf max. 3 versicherte Personen sichern; Abstand zur Gleisachse mind. 2,30 m, Ausschlusskriterium beachten!)
2.5	Besondere Informationen / Anweisungen:

Seite 41 von 69 Version: 2.3 Ausgabedatum: 27.12.2023 geprüft/freigegeben: Patrick Prestel/ Stefan Mayer Erstellungsdatum: 28.11.2023

		Arbeitsgleis (von/nach bzw. Nr.)	Nachbargleis (von/nach bzw. Nr.)	Nachbargleis (von/nach bzw. Nr.)
	Geschwindigkeit [km/h] Seitlicher Gleisbereich			
	[m]			
,	gefährdet werden können langen Gerüststangen ode Ermittlung des Gleisbereic Sicherheitsraum vorhande	er bei Verkehren mit Lad ches ein Zuschlag zum (demaßüberschreitunge	
	☐ zwischen den Gleisen	☐ neben den Gleisen	☐ durch Gleissperru	ng
3	☐ Zust. Zugleiter			
3	☐ Zust. Zugleiter ☐ Zust. Fahrdienstleiter			
}	-			
!	☐ Zust. Fahrdienstleiter			
) Be	☐ Zust. Fahrdienstleiter Öffentlich:			/ – I 201-021 Anhang 5:
) Be Ch	□ Zust. Fahrdienstleiter Öffentlich: GSM-R: ei Arbeiten mit Zweiwege-F	vegebαggern anzuwend		/ – I 201-021 Anhang 5:

Notwendige Angaben der BzS im Einzelfall:

2.6

Seite 42 von 69 Version: 2.3 Ausgabedatum: 27.12.2023 geprüft/freigegeben: Patrick Prestel/ Stefan Mayer Erstellungsdatum: 28.11.2023

3.	Angaben des Sicherungsunternehmens (bzw. der Sicherung durch AVG-Personal erfolgt)			
3.1	Organisatorische Maßnahmen gem. Abschnitt 2.4.1:			
3.1.1	Festlegung des Sicherheitsraums:			
3.2	Technische Einrichtungen gem. Abschnitt 2.4.2:			
	vorgesehen ist der Einsatz von:			
	☐ fester Absperrung			
	☐ Automatischen Warnsystemen			
	☐ Sonstiges, z.B. in abweisender Stellung gesicherte Weichen:			
3-3	Sicherungsposten / Absperrposten:			
	vorgesehen ist der Einsatz von			
	□ Sicherungsposten □ Absperrposten			
	☐ Elektr. Warnsignalgeber			
	☐ Mehrklangsignalhorn			
	☐ Funkgeräte erforderlich, Anzahl			
3-4	Kombination der Sicherungsmaßnahmen:			
	☐ ja, Art der Kombination:			
	□ nein			

Seite 43 von 69 Version: 2.3 Ausgabedatum: 27.12.2023 geprüft/freigegeben: Patrick Prestel/ Stefan Mayer Erstellungsdatum: 28.11.2023

3.5 Ermittlung der Annäherungsstrecke Arbeitsgleis:

	Räumzeit für Arbeitsgleis		S
	Sicherheitszuschlag für das Arbeitsgleis	+	S
	Sicherheitsfrist für das Arbeitsgleis	=	S
	Annäherungsstrecke im Arbeitsgleis	=	m
	Nachbargleis:		
	Erhöhte Sicherheitsfrist: Bei der Bestimmung der Annäherungsstrecke für Fa gelegentliches, kurzzeitiges Betreten durch eine erh		achbargleis wird eir
	Annäherungsstrecke	=	m
	Nachbargleis:		
	Erhöhte Sicherheitsfrist: Bei der Bestimmung der Annäherungsstrecke für Fa gelegentliches, kurzzeitiges Betreten durch eine erh	= hrten in einem N nöhte Sicherheits	achbargleis wird eir
	Annäherungsstrecke	=	m
3.6	Anzahl der erforderlichen Sicherungsposten:		
3.7	Anzahl der erforderlichen Absperrposten:		
3.8	Sicherungsaufsicht ist zugleich Sicherungsposten (zulässig, wenn zur Sicherung nicht mehr als 3 Sic	herungsposten e	erforderlich sind)
	□ ja □ nein		
3.9	Festlegung der Warnsignale		
	Signalgebung zur Warnung vor Fahrten im Arbeitsg	<u> leis</u>	
	☐ mit Ro 2 (Arbeitsgleise räumen)		
	☐ keine Warnsignalgebung		
	Signalgebung vor Fahrten im Nachbargleis		
	☐ mit Ro 2 (Arbeitsgleise räumen)		
	☐ mit Ro 1 (Vorsicht im Nachbargleis nähern sich F	ahrzeuge) <u>mit</u> Ar	beitseinstellung

Seite 44 von 69 Version: 2.3 Ausgabedatum: 27.12.2023 geprüft/freigegeben: Patrick Prestel/ Stefan Mayer Erstellungsdatum: 28.11.2023

☐ mit Ro 1 (Vorsicht im Nachbargleis nähe	ern sich Fahrzeuge) <u>ohne</u> Arbeitseinstellung						
☐ keine Warnsignalgebung							
	Weitere Sicherungsmaßnahmen / Anmerkungen						
erantwortlich für die Sicherungsplanung im Sicl	herungsplan Abschnitt 3:						
orname Nachname, Firma, Unterschrift	Ort, Datum						
erantwortlich für die Durchführung der Sicherung e Sicherungsaufsicht ist in die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse	ngsmaßnahme: und über den Inhalt des Sicherungsplanes eingewiesen.						
cherungsaufsicht Vorname Nachname, Firma, Unterschrift	Ort, Datum						
oie Sicherungsplanung ist geprüft, plausibel und PGUV Vorschrift 77 und Sicherungsanweisung A'							
cherungsüberwacher Vorname Nachname, Firma, Unterschrift	Ort, Datum						
iinweisung der ausführenden Unternehmer in de inweisender:	en Sicherungsplan:						
icherungsaufsicht Vorname Nachname, Firma, Unterschrift	Ort, Datum						
iingewiesene:							
orname Nachname, Firma, Unterschrift	Ort, Datum						
orname Nachname, Firma, Unterschrift	Ort, Datum						

Seite 45 von 69 Version: 2.3 Ausgabedatum: 27.12.2023 geprüft/freigegeben: Patrick Prestel/ Stefan Mayer Erstellungsdatum: 28.11.2023

Seite 46 von 69 Version: 2.3 Ausgabedatum: 27.12.2023 geprüft/freigegeben: Patrick Prestel/ Stefan Mayer Erstellungsdatum: 28.11.2023

Sicherungsarbeiten für Bahnsteigpflegearbeiten

(gem. Sicherungsanweisung der AVG)

(Firma, Anschrift)			
Lage der Arbeits	stelle:		
Bahnhof/Haltep	unkt:		
Gleis(e)			
Einsatz von Mas	chinen:	(Anzahl, Art)	
Dauer der Arbeit	en:	(von / bis, Datum, Uhrzeit)	
Anlage:			
Die Art der Arbe	it entspric	nt den Vorschriften des § 6 Absatz 1 DGUV Vorschrift 77.	
		gten erfolgte unter Berücksichtigung der "persönlichen Anforder 73 i.V. mit den Bestimmungen der Sicherungsanweisung der A	
ausgeführt durcl	n eine Gru	ntung der in diesen Vorschriften aufgeführten Voraussetzungen ope von bis zu 3 Beschäftigten, von denen ein Beschäftigter die S nders unterwiesene, einzeln arbeitende Person.	Siche
nach § 6 Absatz	1 DGUV V	e, einzeln arbeitende Person ist über die Grundsätze der Selbsts orschrift 77 unterwiesen und wird nach Bedarf und bei Änderung Gefahrensituation unverzüglich über neue Gefahren unterrichte	en d

2. Vorgaben/Angaben der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle

Gleis Nr., Gleis von nach	Maxi- male v zul. (km/h)	Gleisbe- reich ab Bahn- steig- kante	Annähe- rungs- strecke (m)	Fahrten werden am Beginn der Annähe- rungs- strecke sicher erkannt	Sperrung aus Uv- Gründen (bei Geräte-/ Maschineneinsatz >10 kg immer erforderlich!)
		1,00 M			
		1,00 m			
Annäherungsstreck	en für v zul	8c 6c	o km/h => 280m o km/h => 225m o km/h => 175m o km/h => 125m		
Zuständiger Fahrdienstleiter/Zu	gleiter	(Bf, Stw, Te	lefon)		
Sicherungsüberwac erfolgt durch:	hung	(Abt/Firma, A	nschrift)		
Anlagen:					
Für die sachliche R Beauftragten der füi					alls diese von einem
(Name)			(Datum)	(Unters	chrift)
Für die Vorgaben/A	ngaben im <i>i</i>	Abschnitt 2 v	verantwortlich:		
(die für den Bahnbetrieb zus	tändige Stelle, N	Name)	(Datum)	(Unter	rschrift)

Seite 48 von 69 Version: 2.3 Ausgabedatum: 27.12.2023 geprüft/freigegeben: Patrick Prestel/ Stefan Mayer Erstellungsdatum: 28.11.2023

Die Arbeiten gemäß Abschnitt 1 werden unte Sicherungsmaßnahme(n) durchgeführt.	er Einhaltung der in Abschnitt 2 angeordneten				
Vor jedem Arbeitsbeginn und während der Arbe überprüfen. Ist sie nicht ausreichend, sind andere g	eiten ist die Sicht auf die Annäherungsstrecke zu eeignete Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.				
Verantwortlich für die Durchführung der Sicherungsmaßnahme:					
(Vorname Nachname, Telefon)	(Datum) (Unterschrift)				

3. Entscheidung zur Sicherung obliegt der BzS.

Seite 49 von 69 Version: 2.3 Ausgabedatum: 27.12.2023 geprüft/freigegeben: Patrick Prestel/ Stefan Mayer Erstellungsdatum: 28.11.2023

Bescheinigung über die örtliche und betriebliche Einweisung des Sicherungsunternehmens

neii / Fidu	von der Firma		
wurde heute in folgende Örtlichkeiter	n eingewiesen:		
	dos		
Ort	, der	1	
510		Datum	
		Datum	
	Telefon	Datum Unterschrift	
		Datum Unterschrift	
Name des Einweisenden (BzS oder Vertreter)	Telefon , der	Datum Unterschrift	
Name des Einweisenden (BzS oder Vertreter) Ort		Datum Unterschrift	

Einweisungsbestätigung Bauleiter

Name, Vorname dass ich als verantwortlicher Bauleiter der Firma Firmenname, Firmenstempel für die Baumaßnahme Art der Arbeiten, Arbeitsort, Arbeitszeitraum von der Sicherungsaufsicht Einweisender Name, Vorname in die festgelegten Sicherungsmaßnahmen, örtliche und betriebliche Verhältnisse auf die Eisenbahnbetriebsgefahren sowie auf die Gefahren der elektrischen Fahrleitungsanlagen 750 Volt Gleichstrom 15 kV Wechselstrom hingewiesen worden bin. Hiermit bestätige ich, alle an der o.g. Baumaßnahme Beteiligten, auch Subunternehmer, über die festgelegten Sicherungsmaßnahmen, Wege von und zur Arbeitsstelle, das Verhalten der Beschäftigten bei Fahrten im Gleisbereich sowie die Lage der Sicherheitsräume einzuweisen.	Hiermit bestätige ich,	
Firmenname, Firmenstempel für die Baumaßnahme Art der Arbeiten, Arbeitsort, Arbeitszeitraum Von der Sicherungsaufsicht Einweisender Name, Vorname in die festgelegten Sicherungsmaßnahmen, örtliche und betriebliche Verhältnisse auf die Eisenbahnbetriebsgefahren sowie auf die Gefahren der elektrischen Fahrleitungsanlagen 750 Volt Gleichstrom 15 kV Wechselstrom hingewiesen worden bin. Hiermit bestätige ich, alle an der o.g. Baumaßnahme Beteiligten, auch Subunternehmer, über die festgelegten Sicherungsmaßnahmen, Wege von und zur Arbeitsstelle, das Verhalten der Beschäftigten bei Fahrten im Gleisbereich sowie die Lage der Sicherheitsräume einzuweisen.		
Firmenname, Firmenstempel für die Baumaßnahme Art der Arbeiten, Arbeitsort, Arbeitszeitraum von der Sicherungsaufsicht Einweisender Name, Vorname in die festgelegten Sicherungsmaßnahmen, örtliche und betriebliche Verhältnisse auf die Eisenbahnbetriebsgefahren sowie auf die Gefahren der elektrischen Fahrleitungsanlagen 750 Volt Gleichstrom 15 kV Wechselstrom hingewiesen worden bin. Hiermit bestätige ich, alle an der o.g. Baumaßnahme Beteiligten, auch Subunternehmer, über die festgelegten Sicherungsmaßnahmen, Wege von und zur Arbeitsstelle, das Verhalten der Beschäftigten bei Fahrten im Gleisbereich sowie die Lage der Sicherheitsräume einzuweisen.	Name, Vorname	
für die Baumaßnahme Art der Arbeiten, Arbeitsort, Arbeitszeitraum von der Sicherungsaufsicht Einweisender Name, Vorname in die festgelegten Sicherungsmaßnahmen, örtliche und betriebliche Verhältnisse auf die Eisenbahnbetriebsgefahren sowie auf die Gefahren der elektrischen Fahrleitungsanlagen 750 Volt Gleichstrom 15 kV Wechselstrom hingewiesen worden bin. Hiermit bestätige ich, alle an der o.g. Baumaßnahme Beteiligten, auch Subunternehmer, über die festgelegten Sicherungsmaßnahmen, Wege von und zur Arbeitsstelle, das Verhalten der Beschäftigten bei Fahrten im Gleisbereich sowie die Lage der Sicherheitsräume einzuweisen.	dass ich als verantwortlicher Bauleiter der Firma	
Art der Arbeiten, Arbeitsort, Arbeitszeitraum von der Sicherungsaufsicht Einweisender Name, Vorname in die festgelegten Sicherungsmaßnahmen, örtliche und betriebliche Verhältnisse auf die Eisenbahnbetriebsgefahren sowie auf die Gefahren der elektrischen Fahrleitungsanlagen 750 Volt Gleichstrom 15 kV Wechselstrom hingewiesen worden bin. Hiermit bestätige ich, alle an der o.g. Baumaßnahme Beteiligten, auch Subunternehmer, über die festgelegten Sicherungsmaßnahmen, Wege von und zur Arbeitsstelle, das Verhalten der Beschäftigten bei Fahrten im Gleisbereich sowie die Lage der Sicherheitsräume einzuweisen.	Firmenname, Firmenstempel	
von der Sicherungsaufsicht Einweisender Name, Vorname in die festgelegten Sicherungsmaßnahmen, örtliche und betriebliche Verhältnisse auf die Eisenbahnbetriebsgefahren sowie auf die Gefahren der elektrischen Fahrleitungsanlagen 750 Volt Gleichstrom 15 kV Wechselstrom hingewiesen worden bin. Hiermit bestätige ich, alle an der o.g. Baumaßnahme Beteiligten, auch Subunternehmer, über die festgelegten Sicherungsmaßnahmen, Wege von und zur Arbeitsstelle, das Verhalten der Beschäftigten bei Fahrten im Gleisbereich sowie die Lage der Sicherheitsräume einzuweisen.	für die Baumaßnahme	
in die festgelegten Sicherungsmaßnahmen, in die festgelegten Sicherungsmaßnahmen, in die Eisenbahnbetriebsgefahren sowie auf die Eisenbahnbetriebsgefahren sowie auf die Gefahren der elektrischen Fahrleitungsanlagen 750 Volt Gleichstrom 15 kV Wechselstrom hingewiesen worden bin. Hiermit bestätige ich, alle an der o.g. Baumaßnahme Beteiligten, auch Subunternehmer, über die festgelegten Sicherungsmaßnahmen, Wege von und zur Arbeitsstelle, das Verhalten der Beschäftigten bei Fahrten im Gleisbereich sowie die Lage der Sicherheitsräume einzuweisen.	Art der Arbeiten, Arbeitsort, Arbeitszeitraum	
 in die festgelegten Sicherungsmaßnahmen, örtliche und betriebliche Verhältnisse auf die Eisenbahnbetriebsgefahren sowie auf die Gefahren der elektrischen Fahrleitungsanlagen	von der Sicherungsaufsicht	
 örtliche und betriebliche Verhältnisse auf die Eisenbahnbetriebsgefahren sowie auf die Gefahren der elektrischen Fahrleitungsanlagen	Einweisender Name, Vorname	
 auf die Eisenbahnbetriebsgefahren sowie auf die Gefahren der elektrischen Fahrleitungsanlagen	■ in die festgelegten Sicherungsmaßnahmen,	
■ auf die Gefahren der elektrischen Fahrleitungsanlagen □ 750 Volt Gleichstrom □ 15 kV Wechselstrom hingewiesen worden bin. Hiermit bestätige ich, alle an der o.g. Baumaßnahme Beteiligten, auch Subunternehmer, über die festgelegten Sicherungsmaßnahmen, Wege von und zur Arbeitsstelle, das Verhalten der Beschäftigten bei Fahrten im Gleisbereich sowie die Lage der Sicherheitsräume einzuweisen.	 örtliche und betriebliche Verhältnisse 	
☐ 750 Volt Gleichstrom ☐ 15 kV Wechselstrom hingewiesen worden bin. Hiermit bestätige ich, alle an der o.g. Baumaßnahme Beteiligten, auch Subunternehmer, über die festgelegten Sicherungsmaßnahmen, Wege von und zur Arbeitsstelle, das Verhalten der Beschäftigten bei Fahrten im Gleisbereich sowie die Lage der Sicherheitsräume einzuweisen.	 auf die Eisenbahnbetriebsgefahren sowie 	
hingewiesen worden bin. Hiermit bestätige ich, alle an der o.g. Baumaßnahme Beteiligten, auch Subunternehmer, über die festgelegten Sicherungsmaßnahmen, Wege von und zur Arbeitsstelle, das Verhalten der Beschäftigten bei Fahrten im Gleisbereich sowie die Lage der Sicherheitsräume einzuweisen.		
Hiermit bestätige ich, alle an der o.g. Baumaßnahme Beteiligten, auch Subunternehmer, über die festgelegten Sicherungsmaßnahmen, Wege von und zur Arbeitsstelle, das Verhalten der Beschäftigten bei Fahrten im Gleisbereich sowie die Lage der Sicherheitsräume einzuweisen.		
festgelegten Sicherungsmaßnahmen, Wege von und zur Arbeitsstelle, das Verhalten der Beschäftigten bei Fahrten im Gleisbereich sowie die Lage der Sicherheitsräume einzuweisen. , den	hingewiesen worden bin.	
	festgelegten Sicherungsmaßnahmen, Wege von und zur Arbeitsstelle, das Verhalten der Beschäftigten bei	

Einweisung Triebfahrzeugführer Zweiwege-Fahrzeug

Bauvorhaben:		
Strecke:		
Auftraggeber:	AVG mbH, Tullastraße 71, 7	6131 Karlsruhe
vertreten durch:		
Tf ZW-Fahrzeug:		
der Firma:		
Ort, Datum:		
Schutz gegen G B) Sicherheits- elektrischen Struck C) Sonstige Ang Der verantwortliche E des Tf des ZW-Fahrze Die entsprechenden I	efahren aus dem Eisenbahnb und Unfallverhütungsbestim om bei Arbeiten an und in de gaben:	nerheits- und Unfallverhütungsbestimmungen zum betrieb bei Arbeiten im Bereich von Gleisen. mungen zum Schutz gegen Gefahren durch den r Nähe von Oberleitungen. des Auftragnehmers hat bei jedem Wechsel geigenverantwortlich durchzuführen. ang der Tf für das Führen des ZW-Fahrzeugs sind von ung vor dem Einsatz vorzulegen.
 Name des Einweisenden (Sich	erungsaufsicht)	Unterschrift
Name des Eingewiesenen (Tf 2	Zweiwege-Fahrzeug)	Unterschrift
 Name des Eingewiesenen (Bau	uleiter)	Unterschrift

Seite 52 von 69 Version: 2.3 Ausgabedatum: 27.12.2023 geprüft/freigegeben: Patrick Prestel/ Stefan Mayer Erstellungsdatum: 28.11.2023

Seite 53 von 69 Version: 2.3 Ausgabedatum: 27.12.2023 geprüft/freigegeben: Patrick Prestel/ Stefan Mayer Erstellungsdatum: 28.11.2023

Merkblatt / Checkliste für Tf ZW-Fahrzeuge und Bediener von Baumaschinen

1. Allgemeines

- Baumaschinen im Sinne dieses Merkblattes sind alle gleisfahrbaren Baumaschinen, Zweiwege-Fahrzeuge, Kräne, Baugeräte, und sonstige nicht schienengebundene Baufahrzeuge.
- Alle nachfolgend getroffenen Festlegungen gelten sinngemäß auch für Aufbaukrane von Zweiwegekraftfahrzeugen mit Bedienstand oder Fernsteuerung.
- Die im Abschnitt 3 und 4 aufgeführten Hinweise gelten sinngemäß auch für den Einsatz von Baumaschinen neben und über der Oberleitung, wenn die Gefahr besteht, dass während der Arbeiten die Baumaschinen in das Lichtraumprofil des Betriebsgleises hineinragen können.
- Das Ausschwingen der Lasten ist stets zu berücksichtigen.
- Zweiwege-Fahrzeuge müssen über eine Rückraumüberwachung verfügen, siehe DGUV-Information 201-021. Bei Ausfall der Rückraumüberwachung darf nur dann das Fahrzeug rückwärts bewegt werden, wenn zweifelsfrei sichergestellt ist, dass sich keine Personen hinter dem Fahrzeug befinden.

2. Bauarbeiten unter ausgeschalteter und bahngeerdeter Oberleitung

- Oberleitungen und Speiseleitungen, unter denen mit Baumaschinen gearbeitet wird, sind grundsätzlich auszuschalten und bahnzuerden.
- Fahrzeuge unter diesen bahngeerdeten Oberleitungen brauchen nicht bahngeerdet zu werden.
- Zur Vermeidung mechanischer Schäden muss bei höhenverstellbaren Arbeitsteilen die Hubbegrenzung eingeschaltet und wirksam sein.
- Es ist ein Mindestabstand von 0,10 m zur ausgeschalteten und bahngeerdeten Oberleitung einzuhalten.

Je nach Bauart der Baumaschine müssen folgende Abstandszuschläge für unkontrollierte Bewegungen während der Arbeit, z.B. Auslegerschwankungen bei Kränen, Baggern usw. berücksichtigt werden:

- Schienenfahrbare Baumaschinen 0,30 m (ggf. erhöhen, wenn mit größeren Schwankungen des Auslegers zu rechnen ist).
- Dieser Zuschlag kann auf 0,15 m reduziert werden, wenn Fahrzeugschwankungen zuverlässig ausgeschlossen sind. Voraussetzung hierzu ist, dass Arbeitsgeräte, Ausleger usw. erst in Betrieb gesetzt werden können, wenn zuvor die Fahrzeugfederung durch eine in ihrer Funktion ständig überwachte Federblockierung außer Wirkung gesetzt ist.
- Nicht schienenfahrbare Baumaschinen wegen Fahrwegunebenheiten größer 0,30 m wählen.

3. Bauarbeiten unter eingeschalteter Oberleitung im Schutzabstand

Können Oberleitungen und/oder Speiseleitungen nicht ausgeschaltet und bahngeerdet werden, gelten folgende Regelungen:

- Ein Schutzabstand von 1,50 m soll nicht unterschritten werden.
- Der Arbeitsablauf ist hinsichtlich im Arbeitsbereich vorkommender einzelner Stellen, an denen dieser Abstand (z.B. bei Auslegerbewegungen) unterschritten werden könnte, zu prüfen.
- Durch Hubbegrenzung und Berücksichtigung ausreichender Abstandszuschläge (s. Festlegungen im Abschnitt 2) muss unbedingten oder unkontrollierbaren Auslegerbewegungen Rechnung getragen werden.
- Die Baumaschinen müssen dabei bahngeerdet werden.

Seite 54 von 69 Version: 2.3 Ausgabedatum: 27.12.2023 geprüft/freigegeben: Patrick Prestel/ Stefan Mayer Erstellungsdatum: 28.11.2023

4. Bauarbeiten unter eingeschalteter Oberleitung bei Unterschreibung des Schutzabstandes von 1,50 m für Baumaschinen

Bei Unterschreitung des Schutzabstandes von 1,50 m muss:

- einwandfreie Sicht herrschen;
- bei Dunkelheit muss die Arbeitsstelle auch in Höhe der Oberleitung ausreichend beleuchtet sein.
 Bei nicht ausreichender Arbeitsfeldbeleuchtung muss eine besondere Leuchte, die ein Erkennen der Oberleitung gewährleistet, an den Arbeitsmaschinen angebracht werden.

Ist aufgrund besonderer Witterungsverhältnisse ein Erkennen der Oberleitung nicht möglich, muss die Oberleitung für die Zeit der fehlenden Sicht ausgeschaltet und bahngeerdet werden.

Was tun, wenn es zu einer Berührung mit der Fahrleitung kommt:

Es besteht Lebensgefahr für alle Personen im Umkreis der Schadensstelle!

Allgemein gilt:

- Gehen Sie davon aus, dass die Fahrleitung nach Berührung oder Beschädigung weiter unter Spannung steht.
- Nähern Sie sich <u>nicht</u> der Unglückstelle oder verunglückten Personen oder auf der Erde liegenden Metallteilen, bis die Fahrleitung abgeschaltet und sichtbar geerdet ist.
- Sperren Sie den Gefahrenbereich im Umkreis von mindestens 10 m ab. Ziehen Sie auch unter Spannung gesetzte Gegenstände größerer Abmessungen (z.B. Metallzaun) in die Absperrung mit ein.
- Verständigen Sie im 15 kV-Bereich sofort den zuständigen Fahrdienstleiter/Zugleiter.
 Verständigen Sie im 750 Volt-Bereich sofort die Zugleitung Ettlingen, Tel. 0721-6107-6224.

Für den Fahrzeugführer:

• Unterbrechen Sie den Kontakt zur Fahrleitung durch Wegfahren oder durch Schwenken. Fahren Sie das Fahrzeug aus dem Gefahrenbereich.

Wenn das Fahrzeug nicht aus dem Gefahrenbereich gebracht werden kann:

- Verlassen Sie das Fahrzeug <u>nicht</u>.
- Warnen Sie Personen, die sich dem Gefahrenbereich n\u00e4hern und fordern Sie diese auf, Abstand zu halten.
- Müssen Sie das Fahrzeug verlassen (z.B. wegen Feuer), steigen Sie <u>nicht</u> wie gewohnt aus, sondern springen Sie mit geschlossenen Beinen möglichst weit vom Fahrzeug ab. Das gleichzeitige Berühren von Fahrzeugen und Erdboden kann tödlich sein. Anschließend verlassen Sie den Gefahrenbereich mit kleinen Schritten.

Seite 55 von 69 Version: 2.3 Ausgabedatum: 27.12.2023 geprüft/freigegeben: Patrick Prestel/ Stefan Mayer Erstellungsdatum: 28.11.2023

*

Einweisung als Arbeitsverantwortlicher für Arbeiten an / in der Nähe von Oberleitungsanlagen

(nicht zutreffendes streichen)

	Projektbezeichnung	
wurde		
	em	
tnisse der Oberle	itungsanlage	
		, , ,

Hiermit wird die oben genannte Person mit Aufgaben des Arbeitsverantwortlichen für Arbeiten an oder in der Nähe unter Spannung stehender Teile von elektrischen Energieanlagen beauftragt. Die Anlagenverantwortung verbleibt im Übrigen beim Einweisenden.

Die Arbeiten sind dem Anlagenverantwortlichen rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen.

Die Aufgaben des Arbeitsverantwortlichen sind insbesondere:

<u>Unterweisung</u>:

Unterweisung seiner auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte (einschl. seiner Nachunternehmer, Zulieferer usw.) vor Arbeitsaufnahme über die Gefahren durch den elektrischen Strom in Bezug auf die Oberleitungsanlagen und der zu treffenden Schutzmaßnahmen.

Die Abstände nach DIN VDE 0105-103 sind einzuhalten

Herstellen und Sicherstellen des spannungsfreien Zustandes:

Hat der Arbeitsverantwortliche nicht selbst freigeschaltet und gegen Wiedereinschalten gesichert, so hat er sich dies vom Anlagenverantwortlichen oder vom zuständigen Schaltantragsteller bestätigen zu lassen. Die erforderlichen Maßnahmen zum Erden der ausgeschalteten Anlagenteile sind in Abstimmung zwischen dem Anlagenverantwortlichen oder dem mit Aufgaben des Anlagenverantwortlichen Beauftragten durchzuführen.

Freigabe zur Arbeit:

Die Freigabe zur Arbeit darf nur vom Arbeitsverantwortlichen und erst nach Durchführung der Maßnahmen zum Herstellen und Sicherstellen des spannungsfreien Zustands erteilt werden.

Unterspannung setzen nach beendeter Arbeit:

Erst wenn der Arbeitsverantwortliche sich davon überzeugt hat, dass die Arbeitsstelle wieder einschaltbereit ist, darf er dem Anlagenverantwortlichen oder dem mit Aufgaben des Anlagenverantwortlichen Beauftragten die Beendigung der Arbeiten und die Einschaltbereitschaft melden. Die Anlage ist von diesem Zeitpunkt an als unter Spannung stehend zu betrachten.

Seite 56 von 69 Version: 2.3 Ausgabedatum: 27.12.2023 geprüft/freigegeben: Patrick Prestel/ Stefan Mayer Erstellungsdatum: 28.11.2023

Besonderheiten (z. B. Arbeitsverfahren):
Arbaitsvarantwartlichar.
Arbeitsverantwortlicher: Vorname, Name in Druckbuchstaben, Abteilung/Firma, Unterschrift, Datum
Einweisender (Anlagenverantwortlicher oder –beauftragter):
Vorname Name in Druckhuchstahan Abtailung/Eirma Unterschrift Datum

Seite 57 von 69 Version: 2.3 Ausgabedatum: 27.12.2023 geprüft/freigegeben: Patrick Prestel/ Stefan Mayer Erstellungsdatum: 28.11.2023

Einweisungsbestätigung Bahnsteigpflegekräfte

Hiermit bestätige ich,
(Vorname Name in Druckbuchstaben)
dass ich als verantwortlicher Mitarbeiter der Stadt / Gemeinde / Firma
(Name der Stadt / Gemeinde / Firma)
für die Bahnsteigreinigung und den Winterdienst auf den Bahnsteigen und Zugängen des
(Name des Bf / Hp)
in der Zeit
(Arbeitszeitraum)
von der AVG, Unternehmensbereich Infrastruktur
Einweisender BzS oder Vertreter (Vorname Name)
■ in die festgelegten Sicherungsmaßnahmen,
 örtliche und betriebliche Verhältnisse,
 auf die Eisenbahnbetriebsgefahren sowie
 auf die Gefahren der elektrischen Fahrleitungsanlagen 750 Volt Gleichstrom 15 kV Wechselstrom
unterwiesen worden bin. Ich verpflichte mich die o. g. Vorschriften zu lesen und zu befolgen. Mir ist bekannt, dass Nachunternehmer nicht zulassen sind.

Seite 59 von 69 Version: 2.3 Ausgabedatum: 27.12.2023 geprüft/freigegeben: Patrick Prestel/ Stefan Mayer Erstellungsdatum: 28.11.2023

Einweisungsbestätigung als Anlagenbeauftragter für Arbeiten an / in der Nähe von Oberleitungsanlagen

(nicht zutreffendes streichen)

Für die Durchführung der Maßnahme _		
3 —	Projektbezeichnung	
Betra-Nr.: v	wurde	
Vorname Name / Firma	am	
in die örtlichen Verhältnisse der Oberlei	itungsanlage	
DEFF Church		

eingewiesen. Im Zusammenhang mit dieser Einweisung und der damit verbundenen Übertragung von Aufgaben des Anlagenbeauftragten für die Oberleitungsanlagen wurde geprüft, dass die Voraussetzungen

- Elektrofachkraft (EfK) für Oberleitungsanlagen (zwingend bei Arbeiten an OLA)
- Elektrotechnisch unterwiesene Person (EuP) für Oberleitungsanlagen
- Registrierung als Schaltantragsteller bei der zuständigen ZES

vorliegen.

Hiermit wird die oben genannte Person mit Aufgaben des Anlagenbeauftragten nach den untenstehenden Maßnahmen beauftragt. Die Anlagenverantwortung verbleibt im Übrigen beim Übertragenden.

Die Aufgaben des Beauftragten sind insbesondere:

- Überwachung bzw. Wiederherstellung des betriebssicheren Zustandes der durch die Arbeiten betroffenen Oberleitungsanlage.
- Einweisen des Arbeitsverantwortlichens in die örtlichen Besonderheiten des Baustellenbereichs vor Ort.
- Abstimmung mit dem Arbeitsverantwortlichen über Art und Umfang der auszuführenden Arbeiten, den dafür erforderlichen auszuschaltenden Anlagenteilen sowie der Festlegung der Einbauorte der Bahnerdungsvorrichtungen – und damit verbunden – der Arbeitsgrenzen.
- Einweisen des Schaltantragstellers in die örtlichen Besonderheiten des Baustellenbereichs vor Ort und die vorgesehenen Arbeiten.
- Mitteilung über die Ausschaltung bzw. die beabsichtigte Wiedereinschaltung an den Arbeitsverantwortlichen.
- Erteilung der Erlaubnis für die Durchführung der Arbeiten an den Arbeitsverantwortlichen entsprechend dessen Informationen über Art, Ort und Auswirkungen der vorgesehenen Arbeiten.
- Weisungsbefugnis gegenüber dem Arbeitsverantwortlichen zur Unterbrechung bzw. zum vorzeitigen Beenden der Arbeiten, wenn es der Betrieb der Anlage erfordert.

Seite 60 von 69 Version: 2.3 Ausgabedatum: 27.12.2023 geprüft/freigegeben: Patrick Prestel/ Stefan Mayer Erstellungsdatum: 28.11.2023

- Einholung der Meldung vom Arbeitsverantwortlichen, dass die vorgesehenen Arbeiten ordnungsgemäß abgeschlossen wurden und die ausgeschalteten Anlagenteile wieder betriebsbereit sind (Einschaltbereitschaft).
- Überprüfung, dass bei Baumaßnahmen an der Oberleitungsanlage für die die VV BAU-STE Anwendung findet, eine Abnahme gemäß VV BAU-STE § 27 durch einen vom EBA anerkannten Abnahmeprüfer für Bauzwischenzustände gemäß VV BAU-STE § 8 durchgeführt wurde.

Zusätzliche Aufgaben bei nichtelektrotechnischen Arbeiten:

- Einweisen des Arbeitsverantwortlichens in die Gefahren durch den elektrischen Strom in Bezug auf die Oberleitungsanlagen, Unterweisung bezüglich der Schutzabstände sowie der zu treffenden Schutzmaßnahmen.
- Einweisen des Bahnerdungsberechtigten in die örtlichen Besonderheiten des Baustellenbereichs vor Ort, wenn der Fremdfirma für die Bahnerdung keine qualifizierten Mitarbeiter zur Verfügung stehen.
- Mitteilung über die Ausschaltung und Durchführung der Bahnerdung der Oberleitungsanlage an den Arbeitsverantwortlichen, wenn der Fremdfirma für die Bahnerdung keine qualifizierten Mitarbeiter zur Verfügung stehen.

Besonderheiten (z. B. Arbeitsverfahren):
Der Anlagenverantwortliche:
Del Allagenveraneworthene.
Vorname Name in Druckbuchstaben, Abteilung/Firma, Unterschrift, Datum
Der Anlagenbeauftragte:
Vorname Name in Druckbuchstaben, Abteilung/Firma, Unterschrift, Datum

Seite 61 von 69 Version: 2.3 Ausgabedatum: 27.12.2023 geprüft/freigegeben: Patrick Prestel/ Stefan Mayer Erstellungsdatum: 28.11.2023

Anlage 13 – Einweisung des Bahnerdungsberechtigten

Einweisung des Bahnerdungsberechtigten

Für die Durchführung der Maßnahme	
	Projektbezeichnung
L	Lage der Arbeitsstelle
gemäß Betra-Nr.:	_
wurde der Bahnerdungsberechtigte	
Vorname Name / Firma	am
in Bezug auf das Bahnerden, einschl. des Pro eingewiesen. Ein Befähigungsnachweis hat	üfens auf Spannungsfreiheit, in die örtlichen Verhältnisse vorgelegen.
Die Teilnahmebescheinigung der letzten Un	nterweisung des Bahnerdungsberechtigten hat vorgelege
Bemerkungen:	
Bahnerdungsberechtigter:	
Unterschrift, Datum	
Einweisender (Anlagenverantwortlicher ode	er – beauftragter):
Unterschrift, Datum	

Einweisung des Schaltantragstellers

Bezeichnung der Maßnahme	Lage der Arbeitsstelle(Bf / freie Strecke / Anschluss)
Calculation and all an	
Schaltantragsteller Herr / Frau	wurde am
(Vorname Nachname)	(Datum)
in die örtlichen Verhältnisse eingewiesen. Unternehmen:	
Funktion:	
Telefon/Mobil:	
Anlagenverantwortlicher / Anlagenbeauftragt	ter (Einweisender)
Vorname Name:	
Unternehmen:	
Funktion:	
Telefon:	
Die Einweisung erfolgte für	Cabaltaruppa(a)
Freie Strecke(n):	Schaltgruppe(n):
Betriebsstelle / Bf:	
Die Tätigkeit als Schaltantragsteller in den letzt	en zwei Jahren wurde nachgewiesen.
Bemerkung / Hinweise:	
Schaltantragsteller	Anlagenverantwortlicher / Anlagenbeauftragter (Einweisender)
	(Line is crider)
(Unterschrift)	(I Integrability)
(Onterschint)	(Unterschrift)

Seite 63 von 69 Version: 2.3 Ausgabedatum: 27.12.2023 geprüft/freigegeben: Patrick Prestel/ Stefan Mayer Erstellungsdatum: 28.11.2023

Seite 64 von 69 Version: 2.3 Ausgabedatum: 27.12.2023 geprüft/freigegeben: Patrick Prestel/ Stefan Mayer Erstellungsdatum: 28.11.2023

Sicherungsanweisung AVG Anlage 15	Dauersicherungsplan Version () (Jahr)	AVG
	Vorbemerkung	Bewegt alle.

Dieses Blatt beinhaltet den Dauersicherungsplan nach Anlage 15 der Sicherungsanweisung AVG

Er beinhaltet die Sicherungsmaßnahmen, die in den entsprechenden Streckenabschnitten und Bahnhofsteilen zum Zulassen der Arbeiten zwingend erforderlich bzw. zur Erhöhung der Sicherheit zusätzlich angewandt werden müssen.

Besondere Sicherungsmaßnahmen sind nicht erforderlich

- für einzelne besonders unterwiesene Personen die sich im Gleisbereich aufhalten
- für die Ausführung kurzfristiger Arbeiten geringen Umfangs durch höchstens 3 Versicherte

von denen einer die Sicherung übernimmt, wenn die sich im Gleis aufhaltenden Personen

- körperlich und geistig geeignet sind
- über Orts- und Streckenkenntnisse verfügen
- die Gefahren aus dem Bahnbetrieb kennen
- herannahende Schienenfahrzeuge rechtzeitig wahrnehmen oder vor ihnen gewarnt werden können
- den Gleisbereich ohne Hast räumen oder vorhandene Nischen oder Sicherheitsräume gefahrlos aufsuchen können

Grundsätzlich sind immer die Unfallverhütungsvorschriften DGUV 73 und DGUV 77 sowie die Sicherungsanweisung der AVG zu beachten.

Anlage 15 ist nur in Verbindung mit Anlage 16 der Sicherungsanweisung AVG anzuwenden.

Die Angaben wurden gemäß den vorhandenen Signallageplänen erstellt.

Seite 65 von 69 Version: 2.3 Ausgabedatum: 27.12.2023 geprüft/freigegeben: Patrick Prestel/ Stefan Mayer Erstellungsdatum: 28.11.2023

Sicherungsanweisung AVG	Dauersicherungsplan	
Anlage 15	Jahr:	AVG
	Version:	Bewegt alle.

Dauersicherungsplan

Die Sicherungsfrist ist mit 20 Sekunden (max. 5 Sekunden Räumzeit und 15 Sekunden Sicherheitszuschlag) anzusetzen!

Bahnhof: Gleis / Weichen Nr.: qem. Aufstellung

Strecke / Gleis: VzG Strecke

A) neben dem Gleis

Art der Arbeit: Inspektion, Wartung und Entstörung

Die Art der Arbeit entspricht der aktuellen DGUV Vorschrift 77 § 6 sowie der Sicherungsanweisung der AVG

Die Arbeit wird unter Beachtung der in diesen Vorschriften aufgeführten Voraussetzungen ausgeführt durch eine :

einzelne, besonders unterwiesene Person

*

*

oder

Gruppen von bis zu 3 Beschäftigten, von denen ein Beschäftigter die Sicherung übernimmt

Ist die Sicht auf den Beginn der Annäherungsstrecke nicht mehr gegeben, muss sofort der Sicherheitsraum aufgesucht werden.

	Geschw.	Arbeitsort	Annäh	Zusatz-	Aus-	
Arbeitsgleis	km/h		erungs	maßnahme	tritts-	Gleisbereich
Nachbargleis1		Weiche; Gleis; Bezirk	-		stelle *1)	
			streck			
Nachbargleis2			e			
Gleis						
Gleis						
Gleis						
Gleis						
Gleis						
Gleis						

Zuständiger Fdl / Zlr (Bahnhof, Stellwerk, TelNr.) :					
Die für den Bahnbetrieb z	Name, vuständigen	Funktion Stelle (Albtal-Verk	Datum kehrs-Gesellschaft)	Unterschrift	
*1) Austritt	sstelle:		(aesperrtes	

B) zwischen den Gleisen Nachbargleis

Seite 66 von 69 Version: 2.3 Ausgabedatum: 27.12.2023 geprüft/freigegeben: Patrick Prestel/ Stefan Mayer Erstellungsdatum: 28.11.2023

*

Sicherungsanweisung AVG	Formblatt zum	
Anlage 16	Dauersicherungsplan	AVG
		Bewegt alle.

Mit der Durchführung der Sicherungsmaßnahme ist beauftragt:

Datum, Uhrzeit	Bahnhof / freie Strecke	Name	Datum, Uhrzeit, Unterschrift	UV-Sperrung / Sicht /Bemerkung

Seite 68 von 69 Version: 2.3 Ausgabedatum: 27.12.2023 geprüft/freigegeben: Patrick Prestel/ Stefan Mayer Erstellungsdatum: 28.11.2023

Seite 69 von 69 Version: 2.3 Ausgabedatum: 27.12.2023 geprüft/freigegeben: Patrick Prestel/ Stefan Mayer Erstellungsdatum: 28.11.2023